

**„Entwicklungskonzeption
Kindertagesbetreuung
der Stadt Cottbus
2017– 2022“**



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur
und Soziales

Jugendamt

Herausgeber:

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Jugendamt
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Quellen:

- Auszüge digitaler topographischer Karten 1:10.000 von 2009 von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) ausgestellt vom Fachbereich 62
- Bevölkerungszahlen aus der kommunalen Gebietsgliederung 2015 vom Fachbereich 33

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundsätze	5
2.1.	Der Bedarfsplan - Kriterien gemäß § 12 Abs. 3 KitaG	5
2.2.	Verfahren zur Aufnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan der Stadt Cottbus.....	7
2.2.1.	Verfahren zur Aufnahme von Kindertageseinrichtung bzw. Plätze außerhalb des Kita-Bedarfsplanes für begrenzte Gebiete in der Stadt Cottbus:	7
2.2.2.	Verfahren zur Aufnahme von Kindertageseinrichtung bzw. Plätze außerhalb des Kita-Bedarfsplanes für Gebiete in der Stadt Cottbus die nicht Punkt 2.2.1 beinhalten:	8
2.3.	Pädagogische Konzepte und Schwerpunkte	9
2.4.	Übersicht über schulische Ganztagsangebote und Hort	10
2.5.	Das Betreuungsangebot Kindertagespflege	11
2.5.1.	Pädagogische Konzepte in der Kindertagespflege	12
2.6.	Integration von Kindern aus anderen Herkunftsländern	12
3.	Integrative Betreuungsangebote gemäß SGB XII, SGB VIII und dem Schulgesetz (SchulG) des Landes Brandenburg	13
3.1.	Teilstationäre Förderplätze	14
3.2.	Kindertagesstätten, die ambulante heilpädagogischen Frühförderung anbieten und mit denen eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII geschlossen wurde	15
3.3.	Entwicklung/Prognose	15
3.4.	Sicherstellung der Schulpflichtausübung	15
4.	Bestand und Inanspruchnahme von Plätzen, Bedarfsentwicklung und Maßnahmeplanung	16
4.1.	Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Cottbus	16
4.2.	Platzangebot in Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Stadt Cottbus	19
4.3.	Anzahl und Inanspruchnahme durch Kinder in der Stadt Cottbus im Jahr 2016	20
4.4.	Anzahl und Inanspruchnahme durch Kinder in der Stadt Cottbus im Jahr 2015	21
4.5.	Entwicklung der Inanspruchnahme von 2004 - 2015	23
4.6.	Entwicklung der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von 2004 - 2015	23
4.7.	Entwicklung des Platzangebotes im Bedarfsplan von 2004 - 2015	24
4.8.	Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden	25
4.9.	Berechnungsgrundlage, Planungsverfahren und Entwicklung bis 2022	25
4.9.1.	Planungsgrundsätze	25
4.9.2.	Bedarfsquote für die Altersgruppe null Jahre bis drei Jahre ab dem Kitajahr 2016/2017	27
4.9.3.	Bedarfsquote für die Altersgruppe drei Jahre bis zum Schuleintritt ab dem Kitajahr 2016/2017 ..	29
4.9.4.	Bedarfsquote für die Altersgruppe Grundschulalter ab dem Kitajahr 2016/2017	31
4.10.	Bedarfsentwicklung für die Stadt Cottbus bis zum Planungszeitraum 2022	32
4.10.1.	Bedarfsentwicklung für das Kitajahr 2016/2017 nach Planungsräumen mit 100% Platzangebot ..	33
4.10.2.	Bedarfsentwicklung für das Kitajahr 2016/2017 nach Planungsräumen mit 95% Platzangebot ...	34
4.10.3.	Bedarfsplan der Stadt Cottbus ab dem Schuljahr 2016/2017	35
4.10.4.	Ist-Situation 2015 und Bedarfsentwicklung bis 2022 sowie einen Ausblick bis 2030	38
4.11.	Maßnahmeplanung bis zum Planungszeitraum 2022 für die Altersgruppe null Jahre bis zum Schuleintritt	41
4.12.	Maßnahmeplanung bis zum Planungszeitraum 2022 für die Altersgruppe Grundschulalter	42

1. Einleitung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG des Landes Brandenburg als erforderlich erachtet werden. Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 KitaG des Landes Brandenburg sowie der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten. Mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 in Deutschland ist auch im Rahmen der Kindertagesbetreuung die Inklusion schrittweise umzusetzen.

Die „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2017-2022“ gibt den Trägern von Leistungsangeboten in der Kindertagesbetreuung die Orientierung und Planungssicherheit für den Zeitraum bis 2022. Die Plätze in den Einrichtungen wurden nach den Planungsräumen und gesamtstädtisch berücksichtigt. In den vergangenen Jahren haben 30 Träger von Kindertageseinrichtungen die Trägervielfalt in unserer Stadt wesentlich bereichert. Die pädagogischen Konzepte wurden stetig weiterentwickelt, neue Konzepte sind entstanden und viele Angebote für Kinder von null Jahren bis zum Ende des Grundschulalters entwickelt. Mit hohem Engagement aller Fachkräfte und in Zusammenarbeit mit den Eltern hat sich die Qualität in der Kindertagesbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kontinuierlich verbessert. Eine Vielzahl von Kindertageseinrichtungen stellte sich mit ihrem Team einer Qualitätsfeststellung nach einem gesicherten Qualitätsmanagement mit einer Zertifizierung oder einem Gütesiegel.

In Cottbus können Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht nutzen und unter vielfältigen Angeboten in der Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder auch in der Eltern-Kind-Gruppe wählen. Im Planungszeitraum 2017 – 2022 steht die Finanzierung aller Betreuungsangebote entsprechend dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg unter Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung 2017 ff. (bis zur Genehmigung gilt gemäß § 69 BbgKVerf die vorläufige Haushaltsdurchführung).

Eltern wählen einen Platz in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege insbesondere nach folgenden Kriterien aus:

- pädagogisches Konzept der Einrichtung,
- Wohnortnähe,
- verlängerte Öffnungszeiten,
- Arbeitsweg der Eltern,
- Abholung der Kinder durch Dritte,
- Nutzung der Einrichtung bzw. Zugänglichkeit der Einrichtung für Kinder mit Behinderung (z.B. Barrierefreiheit).

Mit der Einführung des neuen Rechtsanspruches für Kinder mit der Vollendung des 1. Lebensjahres ist seit dem 01.08.2013 die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten gestiegen. Zur Sicherung des Rechtsanspruches bis zum Jahr 2022 sind auch weiterhin vorübergehende Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

Eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2017 – 2022“ erfolgt bis zum 31.12.2018.

2. Grundsätze

Die planerischen Grundsätze der Kindertagesbetreuung können direkt aus dem Gesetz abgeleitet werden:

Im KitaG §12 Abs. 3 wird formuliert:

(3) ¹ Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. ² Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden. ³ Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

2.1. Der Bedarfsplan - Kriterien gemäß § 12 Abs. 3 KitaG

Anwendung der nachfolgenden Kriterien in Cottbus:

1. Die Sicherung der Erreichbarkeit von Einrichtungen unter Berücksichtigung des Standortes
2. Die tatsächliche Inanspruchnahme in Bezug zur Betriebserlaubnis
3. Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII
4. Pädagogisches Konzept zur Umsetzung der Zielsetzung ist vorhanden

Zu 1. Sicherung der Erreichbarkeit von Einrichtungen unter Berücksichtigung des Standortes

Als bedarfsdeckend können nur Angebote berücksichtigt werden, die das Kriterium der Erreichbarkeit erfüllen. Entsprechend der räumlichen Bedingungen in der Stadt Cottbus ist bei der Auslegung des Begriffs „Erreichbarkeit“ insbesondere die Zeit für eine einfache Entfernung maßgeblich. Als Grenze einer zumutbaren Entfernung bis zur nächstgelegenen Kindertagesbetreuungseinrichtung wird die Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gesehen. Ein Überschreiten dieser Grenze ist in atypischen Fällen, wie bei einem ausgeschöpften Platzangebot im Ortsteil oder im dünn besiedelten ländlichen Gebiet, zulässig (hierzu gehören Ortsteile wie z.B. Maiberg, Döbbrick, Willmersdorf, Skadow).

Zu 2. Tatsächliche Inanspruchnahme in Bezug zur Betriebserlaubnis

➤ ***Kindertageseinrichtung bzw. Plätze außerhalb des Kita-Bedarfsplanes in der Stadt Cottbus:***

Für die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan der Stadt Cottbus ist ein Nachweis von einer mindestens 70% durchschnittliche Auslastung auf der Grundlage der letzten vier Stichtage vor Antragsstellung erforderlich.

➤ ***Kindertageseinrichtung bzw. Plätze welche eine vorläufige Aufnahme in den Bedarfsplan erhalten haben und eine endgültige Aufnahme für die Dauer des derzeit gültigen Bedarfsplanes beantragen:***

Für die Erteilung einer endgültigen Aufnahme einer Kindertageseinrichtung in den derzeit gültigen Bedarfsplan der Stadt Cottbus ist ein Nachweis von einer mindestens 50% Auslastung entsprechend der Betriebserlaubnis zum Zeitpunkt der Antragsstellung erforderlich.

➤ **Kindertageseinrichtung ein Jahr nach der Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan:**

Die durchschnittliche Auslastung am Standort der Kita auf Grundlage der letzten vier Stich-tage muss mindestens 75 % betragen.

➤ **Kindertageseinrichtung ein Jahr nach der endgültigen Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan:**

Die durchschnittliche Auslastung am Standort der Kita auf Grundlage der letzten vier Stich-tage muss mindestens 75 % betragen.

➤ **Kindertageseinrichtung ist seit drei und mehr Jahren im Kita-Bedarfsplan:**

- die durchschnittliche Auslastung am Standort der Kita auf Grundlage der letzten vier Stichtage muss mindestens 85 % betragen
- die jeweils durch den Fachbereich Soziales bewilligten Integrationsplätze sowie die damit verbundene Inanspruchnahme der Integrationsplätze bleiben hierbei unberücksichtigt bzw. werden von der Kapazität und Inanspruchnahme abgesetzt
- Standortwechsel von Einrichtungen werden im Einzelfall entsprechend des Bedarfes ge-prüft

Zu 3. Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gemäß § 5 SGB VIII

- Eltern können zwischen verschiedenen Angeboten wählen (Trägervielfalt, Konzeptions-vielfalt, Pluralität)
- Orientierung der Einrichtung durch Ausgestaltung des pädagogischen Angebots an spezi-fischen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten
- keine unverhältnismäßigen Mehrkosten
- Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Wohl des Kindes ge-mäß § 1 Abs. 1 Kita-Gesetz
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- flexible Betreuungszeiten

Zu 4. Mindestanforderungen an eine pädagogische Konzeption für Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege

1. Umsetzung der Grundsätze elementarer Bildung
 - Erläuterung von Erziehungszielen zu den sechs Bildungsbereichen
2. Erschließung von Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten entsprechend der Bedürfnisse der Kinder in ihrem Lebensumfeld (Handlungskonzept, pädagogischer An-satz)
 - Gestaltung von Übergängen
3. Feststellung des Entwicklungsstandes der Kinder
 - Festlegung der wissenschaftlichen Methode zur Beobachtung der kindlichen Entwick-lung und zur Dokumentation
 - Aussagen zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung
4. Elternarbeit
 - Aussagen zu Beteiligungsrechten der Eltern
 - Regelungen zur Eingewöhnung
5. Einbindung der Einrichtung ins Gemeinwesen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperation und Vernetzung mit anderen Trägern
6. Beschwerdemanagement
7. Partizipation von Kindern
 - Beteiligung der Kinder an der Umsetzung der Kinderrechte gemäß § 8 Abs.1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 45 Absatz 2, Satz 2 Nr. 3 SGB VIII
8. Platzkapazität, Alters- und Raumstruktur

9. Versorgung und gesunde Ernährung
10. Kinderschutz gemäß § 8 a SGB VIII
11. Teilhabe von Kindern mit Behinderung und Förderbedarf
12. Aussagen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Einrichtung

2.2. Verfahren zur Aufnahme von Kindertageseinrichtungen in den Bedarfsplan der Stadt Cottbus

Für Kindertageseinrichtungen bzw. Plätze außerhalb des Kita-Bedarfsplanes bestehen nachfolgend zwei Möglichkeiten zur Aufnahme in den Bedarfsplan.

2.2.1. Verfahren zur Aufnahme von Kindertageseinrichtung bzw. Plätze außerhalb des Kita-Bedarfsplanes für begrenzte Gebiete in der Stadt Cottbus:

Für Kindertageseinrichtungen außerhalb des Kita-Bedarfsplanes besteht in den Ortsteilen Stadtmitte, Sandow (nur westlich des Stadtrings), Ströbitz, Spremberger Vorstadt sowie in Schmellwitz (nur südlich des Nordrings) entsprechend der Maßnahmeplanung die Möglichkeit unter folgenden Voraussetzungen eine vorläufige Aufnahme in den Bedarfsplan zu erhalten:

- Antrag zur vorläufigen Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan der Stadt Cottbus einschließlich einer Vorplanung der Kindertageseinrichtung ist beim Jugendamt einzureichen. Aus dem Antrag müssen mindestens folgende Bestandteile erkennbar sein:

1. Träger der Einrichtung
2. Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme
3. Geplante Altersgruppenstruktur und damit verbunden die geplante Kapazität
4. Standort der geplanten Kindertageseinrichtung
5. Ausrichtung und Schwerpunkte der pädagogischen Konzeption unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an eine pädagogische Konzeption für Kindertageseinrichtungen (Siehe Punkt 4. – Seite 6/7)
6. Nachweis (Referenzschreiben) des Trägers, dass er bereits Kindertagesstätten betreibt

- Die geplante Kindertageseinrichtungen muss sich in einem in den unter Punkt 2.2.1 genannten Gebieten befinden
- Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses

Die vorläufige Aufnahme in den Bedarfsplan ist ab dem 1. Tag der Inbetriebnahme unter der Voraussetzung einer gültigen Betriebserlaubnis befristet und gilt für die darauf folgenden 15 Monate bis einschließlich zum Monatsende. Für eine endgültige Aufnahme in den derzeit gültigen Kita-Bedarfsplan ist bereits nach 12 Monaten der Inbetriebnahme eine Antragsstellung zur endgültigen Aufnahme in den Bedarfsplan der Stadt Cottbus beim Jugendamt erforderlich. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen nach Ablauf der 12 Monate zu stellen.

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine endgültige Aufnahme der Kindertageseinrichtung in den derzeit gültigen Kita-Bedarfsplan der Stadt Cottbus möglich:

- Antrag zur endgültigen Aufnahme in den derzeit gültigen Kita-Bedarfsplan der Stadt Cottbus ist beim Jugendamt fristgemäß einzureichen. Aus dem Antrag müssen mindestens folgende Bestandteile erkennbar sein bzw. sind dem Antrag folgende Dokumente beizufügen:

1. Aktuelle Betriebserlaubnis des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
2. Aktuelles Raumprogramm der Kindertageseinrichtung (Angabe von Raumnutzungen einschließlich Quadratmeter)
3. Pädagogische Konzeption unter der Beachtung der Mindestanforderungen an eine pädagogischen Konzeption
4. Nachweis von einer mindestens 50% Auslastung entsprechend der Betriebserlaubnis zum Zeitpunkt der Antragsstellung (nach den 12 Monaten der Inbetriebnahme)
5. Einvernehmen gemäß § 17 KitaG ist hergestellt

- Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses

2.2.2. Verfahren zur Aufnahme von Kindertageseinrichtung bzw. Plätze außerhalb des Kita-Bedarfsplanes für Gebiete in der Stadt Cottbus die nicht Punkt 2.2.1 beinhalten:

Für Kindertageseinrichtungen außerhalb des Kita-Bedarfsplanes besteht unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit zur Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan:

- Antrag zur Aufnahme in den Kita-Bedarfsplan der Stadt Cottbus ist beim Jugendamt einzureichen. Aus dem Antrag müssen mindestens folgende Bestandteile erkennbar sein bzw. sind dem Antrag folgende Dokumente beizufügen:

1. Aktuelle Betriebserlaubnis des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
2. Aktuelles Raumprogramm der Kindertageseinrichtung (Angabe von Raumnutzungen einschließlich Quadratmeter)
3. Pädagogische Konzeption unter der Beachtung der Mindestanforderungen an eine pädagogischen Konzeption
4. Nachweis von einer mindestens 70% durchschnittlichen Auslastung auf der Grundlage der letzten vier Stichtage vor Antragsstellung

- Betrieb der Kindertageseinrichtung für die Dauer von mindestens einem Jahr im Ortsteil

- Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses

Am Prozess der Erarbeitung des Kita-Bedarfsplanes werden im Sinne § 80 Abs. 3 SGB VIII die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die AG Kindertagesbetreuung gemäß § 78 SGB VIII beteiligt. Anträge zur Aufnahme von Plätzen in den Bedarfsplan der Stadt Cottbus, die außerhalb der jeweiligen Erarbeitung des Kita-Bedarfsplanes gestellt werden, sind zulässig. Unter Beachtung der genannten Kriterien ist eine Entscheidung, welche Kindertagesstätte bzw. Plätze in den Kita-Bedarfsplan aufgenommen werden, durch das Jugendamt vorzubereiten und durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen. Die Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung wird nach Beratung in den zu beteiligenden Ausschüssen durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

2.3. Pädagogische Konzepte und Schwerpunkte

Pädagogische Konzepte/Schwerpunkte	Kindertageseinrichtungen
Montessori-Pädagogik	„Montessori Kinderhaus“ Greifenhainer Str. und Hopfengarten, Hort „Astrid Lindgren“
Fröbel-Pädagogik	Kita „Friedrich Fröbel“, Kita „Otti I“ und „Otti II“
Reggio-Pädagogik	Kita „Spatzennest“, Kita „Anne Frank“, Kita „Reggiohaus Emilia“, Kita „Kleine Spreeperlen“
Entwicklungsgemäßer Ansatz	Kita „Familienkita“
Infans-Konzept der Frühpädagogik	Kita „Sonnenblume“
Situationsansatz	Katholische Kita, Kita „Rotznasen“, Kita „Kirschblüte“, Kita „Mischka“, Kita „Janusz Korczak“, Kita „Kinderland Wiesentreff“, Kita „Mato Rizo“, Kita „Rappelkiste“, Kita „Brantitzer Parkspatzen“, Kita „Am Froschteich“, Kita „Merzdorfer Gartenzwerg“, Kita „Unsere kleinen Wonnepropfen“, Kita „Wonnepropfen“, Kita „Merzdorf“, Kita „Krümelkiste“, Kita „eS-OhminiS“, Kita „Vier Jahreszeiten“, Hort „Carl Blechen“, Hort „Pünktchen und Anton“, Hort „Groß Gaglow“, Hort und Kita „Max und Moritz“
Lebensbezogener Ansatz	Hort „Spielhaus“, Kita „Sonnenschein“
Waldorf-Pädagogik	Kita und Hort „Waldorf“
Freinet-Pädagogik	Kita „Süd“, Hort „Milchstraße“
Bilinguale-Pädagogik	Kita „Villa Kunterbunt“, Kita „Süd“, Kita „Mato Rizo“, Kita „Friedrich Fröbel“, Kita „Sonnenschein“, Kita „Fryco Rocha“, Hort Sielow
Im Leben glauben und im Glauben leben	Evangelische Kita „Arche Noah“, Evangelische Kita „Bodelschwingh“, Evangelische Kita „Klostersternchen“, Evangelische Kita „Lutherrose“, Evangelische Kita „Philipp Melanchthon“, Katholische Kita „St. Elisabethhaus“, Hort „Gottfried Forck“, Evangelische Kita „St. Martin“, Kita „Christlicher Kindergarten“
Konsultationskitas Fachkräftequalifizierung	Kita „Freundschaft“, Kita „Janusz Korczak“
Musikalische Früherziehung	Kita „Fryco Rocha“
Sprache und Bewegung	Kita „Regenbogen“, Kita „Humi Kids“, Kita „Mischka“, Kita „Janusz Korczak“
Horte in Kooperation mit Schule im Rahmen des Ganztagsangebotes	Hort Groß Gaglow, Hort „Max und Moritz“, Hort „Pünktchen & Anton“, Hort „Dornröschen“, Hort „Freundschaft“, Hort „Carl-Blechen“, Kita „Kirschblüte“, Kita „Kinderland Wiesentreff“, Hort „Milchstraße“, Kita „Janusz Korczak“
Frühkindliche Sportförderung Kinder in Bewegung	Kita „Freundschaft“, Kita „Otti I“, Kita „Pffikus“
Intergenerative Pädagogik	Kita „Sonnenkäferhaus“
Sebastian Kneipp	Kita „Kneipp®-Piraten“
Internationale Kontakte	Kita „Pffikus“ mit Polen, Kita „Freundschaft“ mit Grundschule und Kita aus Sönsval, Schweden und Polen, Kita „Spatzennest“ mit Polen, Kita „Max und Moritz“ mit Polen (Zielona Gora)
Ökologisch orientiert	Kita „Skadower Blümchen“, Kita „Siebenpunkt“, Hort „Dissenchen“,
Freizeitorientierte pädagogische Arbeit	Hort „Dornröschen“
Naturverbundene, bewegungsorientierte Kita	Kita „Glühwürmchen“, Kita „Am Storchennest“, Kita „Grashüpfer“

Pädagogische Konzepte/Schwerpunkte	Kindertageseinrichtungen
Modellprojekt Inklusion	Hort „Max und Moritz“, Hort „Spielhaus“, Hort „Carl-Blechen“, Kita „Sonnenblume“
Naturverbundene, bewegungsorientierte Kita	Kita „Am Froschteich“, Kita „Glühwürmchen“
Schwerpunkt Kitas Sprache und Integration	Kita „Sonnenblume“, Kita „Sonnenschein“, Kita „Max und Moritz“, Kita „Mischka“, Kita „Regenbogen“, Kita „Pfiffikus“, Kita „Kneipp®-Piraten“, Kita „Reggiohaus Emilia“, Kita „Montessori Kinderhaus“ (Hopfengarten)

2.4. Übersicht über schulische Ganztagsangebote und Hort

Planungsraum	Grundschule/Förderschule	schulische Ganztagsangebote	Hort Kooperationspartner
Mitte	Erich Kästner Grundschule	Verlässliche Halbtagsgrundschule in gebundener Form	Hort „Pünktchen und Anton“
Ost	Christoph-Columbus-Grundschule	Ganztagsangebote in offener Form	Kita „Siebenpunkt“, Kita „Janusz Korczak“, Kita „Bodelschwingh“
Ost	Carl-Blechen-Grundschule	Ganztagsangebote in offener Form	Hort „Carl-Blechen“
Ost	Grundschule Dissenchen	keine	Hort „Dissenchen“
Süd	Regine-Hildebrandt-Grundschule	Verlässliche Halbtagsgrundschule in gebundener Form	Hort „Max und Moritz“ Haus B und Haus C
Süd	Reinhard-Lakomy-Grundschule	Verlässliche Halbtagsgrundschule in gebundener Form	Hort „Groß Gaglow“
Süd	Sportbetonte Grundschule	Verlässliche Halbtagsgrundschule in gebundener Form	Hort „Freundschaft“
Süd	Fröbel-Grundschule	Ganztagsangebote in offener Form	Hort „Kinderland Wiesentreff“
Süd	Waldorfschule	Ganztagsangebote in offener Form	Hort „Waldorf“
Süd	Bewegte Grundschule	Ganztagsangebote in offener Form	Hort „Milchstraße“
West	Bauhausschule	Grundschule mit festen Öffnungszeiten, SEK I voll gebunden	Kita „Kirschblüte“, Hort „Spreeschule“
West	Wilhelm-Nevoigt-Grundschule	Verlässliche Halbtagsgrundschule in gebundener Form	Hort „Dornröschen“ Kita „Kirschblüte“
West	Evangelische Grundschule „Gottfried Forck“	Ganztagsangebote in offener Form	Evangelischer Hort
Nord	21. Grundschule	keine	Kita „Sonnenblume“, Hort „Spielhaus“, Kita „Humi Kids“
Nord	Astrid-Lindgren-Grundschule	keine	Hort „Astrid Lindgren“ Kita „Spatzennest“ Kita „Montessori Kinderhaus“ am Hopfengarten
Nord	Grundschule Sielow	keine	Hort Sielow
Nord	Spreeschule	Ganztagsangebote in voll gebundener Form	Hort „Spreeschule“
Nord	Pestalozzi-Förderschule	SEK I voll gebunden	Kita „Humi Kids“ Kita „Sonnenblume“

2.5. Das Betreuungsangebot Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird in der Stadt Cottbus vorrangig für Kinder im Alter von null bis drei Jahren als gleichwertiges, gleichrangiges und geeignetes Betreuungsangebot zur Sicherung des Rechtsanspruches vorgehalten.

Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Versorgung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Betreuung soll sich an dem Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Die Planung und Vermittlung in die Kindertagespflege, ebenso wie die Verpflichtung entsprechende Kindertagespflegen vorzuhalten, gehören zu den Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Kindertagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf die Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

Bei der Prüfung des Angebotes der Kindertagespflegepersonen werden mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis, der Qualifizierungspflicht und der Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten relevante Qualitätskriterien erfüllt. Die Kindertagespflegeperson erhält vom Jugendamt eine Pflegeerlaubnis, um bis zu fünf Kinder regelmäßig während des Tages zu betreuen. Diese Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

Eine sorgfältige Vermittlung hat einen positiven Einfluss auf die Qualität der Betreuung in der Kindertagespflege. Mit der Anfrage der Eltern nach einer Tagesbetreuung bis zum Abschluss der Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflege erfolgt eine gezielte fachliche Beratung. Unterschiedliche Angebote von Kindertagespflegepersonen ermöglichen den Eltern einen Einblick in die Vielfalt dieser Betreuungsform. Die Eltern wählen die Kindertagespflegeperson für ihr Kind nach ihren persönlichen Ansprüchen, pädagogischen Vorstellungen und ihrem familiären Bedarf aus.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege wird in den Arbeitskreisen mit Unterstützung des Jugendamtes als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Fortbildungsangeboten, Kooperation mit Kindertagesstätten, pädagogischen Grundsätzen und an der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege fortlaufend gearbeitet. In der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege sind Qualifikationsanforderungen der Kindertagespflegepersonen und allgemeine Anforderungen an die Räumlichkeiten formuliert.

Besonderer Qualitätsanspruch ist die Erlangung des Bundeszertifikats für die Kindertagespflege. Derzeit haben 100 % der Kindertagespflegepersonen der Stadt Cottbus dieses erreicht. Nachfolgende Statistik lässt erkennen, dass der Bedarf für die Betreuungsform Kindertagespflege in den vergangenen Jahren angestiegen ist. Aus diesem Grund wurde das Angebot an Kindertagespflegeplätzen kontinuierlich erweitert.

Statistik:

	01.06. 2008	01.06. 2010	01.06. 2012	01.06. 2014	01.06. 2016
Kindertagespflegepersonen	42	52	58	58	58
Kinder in der Kindertagespflege	189	247	263	265	251

Zum 01.06.2016 konnten 58 Kindertagespflegepersonen die Betreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in eigens hierfür angemieteten Wohnungen anbieten. Eine

Kindertagespflegeperson arbeitet bei Bedarf als Vertretung. Die Stadt Cottbus unterstützt Träger der freien Jugendhilfe bei der Einrichtung von Kindertagespflegeplätzen.

Das Jugendamt sichert eine ständige Beratung und Fortbildung zu ausgewählten Themen für die Kindertagespflegepersonen.

2.5.1. Pädagogische Konzepte in der Kindertagespflege

Pädagogische Konzepte	Kindertagespflegepersonen
Montessori-Pädagogik	Herr Kretschmer, Frau Zinder
Fröbel-Pädagogik	Frau Ruszó
Reggio-Pädagogik	Frau Hübinger, Frau Lange, Frau Schröter
Situationsansatz	Frau Barton, Frau Basto, Frau Berger, Frau Blümel, Frau Brodowski, Frau Dietrich, Frau Engler, Frau Faustmann, Frau Fischer, Frau Gebhardt, Herr Geißler, Frau Gerlich, Frau Götze, Frau Greilich, Frau Hasse, Frau Heymann, Frau Jank, Frau Junge, Frau Keuchler, Frau Kube, Frau D. Luchmann, Herr Luchmann, Frau M.Luchmann, Frau Luchmann- Fischer, Herr Melack, Frau Morling, Frau Nothnagel, Frau Perdoch, Frau Reinhardt, Frau Rubbers, Herr Rusch, Frau Schmolling, Frau Scholsching, Frau Schreiber, Frau Singh, Frau Tran Van, Frau Wancsucha, Frau Wenzke, Frau Wiegand, Frau Winarsch,
Waldorf-Pädagogik	Frau Konzack,
Musikalische Früherziehung	Frau Blümel, Frau Faustmann, Frau Kasztura, Frau Lange, Frau Nabuda, Frau Wojack, Frau Schreiber, Frau Vogt-Schmidtchen,
Sprache und Bewegung	Frau Könnecke, Herr Matheoszat, Frau Noack, Frau Schröter
Kinder in Bewegung	Frau Nabuda, Frau Wojack
Emmi Pickler	Frau Kezmerick, Frau Konzack, Frau Nabuda, Frau Schiebel

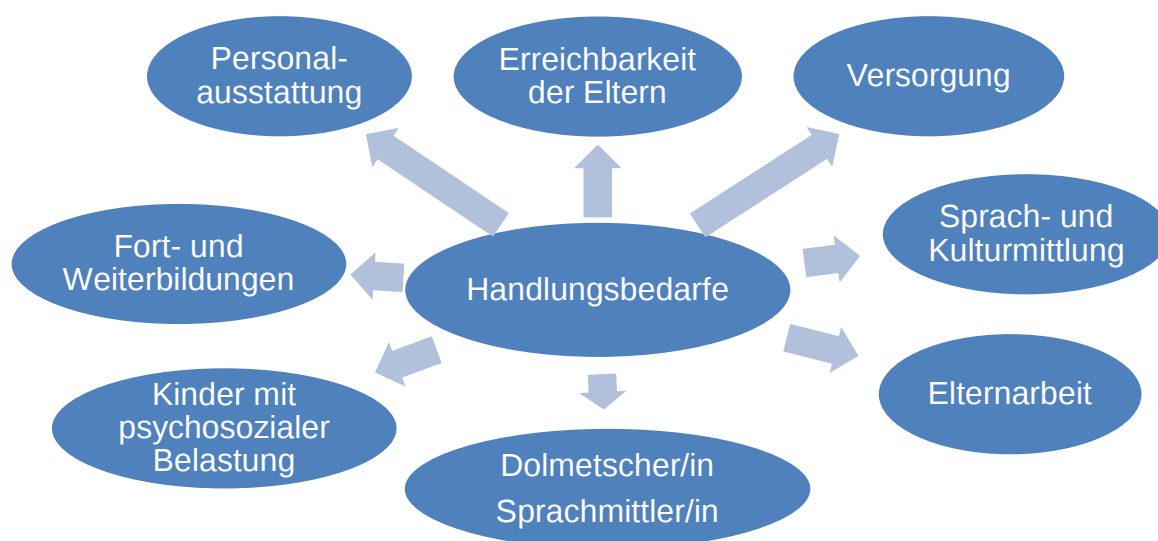
2.6. Integration von Kindern aus anderen Herkunftsländern

Kinder aus anderen Herkunftsländern haben mit ihrem Wohnort in Cottbus auch einen Rechtsanspruch auf ein Kindertagesbetreuungsangebot gemäß § 1 KitaG des Landes Brandenburg. Das Jugendamt der Stadt Cottbus übernimmt für die Aufnahme eines Kindes aus einem anderen Herkunftsland die Kosten für einen Dolmetscher für das erste Aufnahmegespräch. Die Abrechnung der Kosten für einen Dolmetscher erfolgt über den Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Vorleistung und wird anschließend vom Jugendamt Cottbus erstattet. In der nachfolgenden Übersicht werden die mit Stand vom 01.12.2016 in Cottbus gemeldeten Kinder nicht-deutscher Staatsbürgerschaft sowie die Inanspruchnahme in Kita's für die Altersgruppe 0-6 Jahre und 6-12 Jahre entsprechend der Planungsräume dargestellt.

Anzahl und Inanspruchnahme in Kita's von Kindern nicht-deutscher Staatsbürgerschaft in Cottbus mit Stand vom 01.12.2016 (ohne EU-Bürger/innen)

Planungsräume	Anzahl der Kinder 0-6 Jahre	Anzahl der Kinder 0-6 Jahre in Kita's	Versorgte Kinder 0-6 Jahre in Kita's in %	Anzahl der Kinder 6-12 Jahre	Anzahl der Kinder 6-12 Jahre in Kita's	Versorgte Kinder 6-12 Jahre in Kita's in %
Mitte	53	11	20,75	50	13	26,00
Ost	105	18	17,14	69	19	27,54
Süd	179	60	33,52	166	32	19,28
West	80	18	22,50	71	7	9,86
Nord	41	41	100,00	41	23	56,10
Gesamt	458	148	32,31	397	94	23,68

Für die Integration von Kindern aus anderen Herkunftsländern in Cottbuser Kita's ergeben sich folgende Handlungsbedarfe, welche im Planungszeitraum bearbeitet werden müssen:



3. Integrative Betreuungsangebote gemäß SGB XII, SGB VIII und dem Schulgesetz (SchulG) des Landes Brandenburg

Mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland im Jahr 2009 ist auch im Rahmen der Kindertagesbetreuung die Inklusion schrittweise umzusetzen. Bei der Errichtung oder bei größeren Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen wird auf die Barrierefreiheit geachtet und entsprechende Maßnahmen werden berücksichtigt bzw. umgesetzt.

In den Kindertageseinrichtungen wird durch die Stadt Cottbus gewährleistet, dass Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder zeitnah und wohnortnah gefördert und ihr behinderungsbedingter Mehrbedarf gedeckt wird. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Hierbei ist der Grundsatz „ambulante Leistungen vor teilstationären Leistungen vor stationären Leistungen“ zu beachten. Angemessenen Wünschen des Leistungsberechtigten sollen entsprochen werden. Neben den Komplexleistungen der Frühförderung, den therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) und in der Frühförder- und Beratungsstelle werden ambulante heilpädagogische Leistungen an Kindern mit Schwerstmehrfachbehinderung oder Kindern mit Schwerbehinderung bzw. an Kindern, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, in der Häuslichkeit und in Regel- und Integrationskindertagesstätten erbracht. Jede Regelkindertagesstätte kann Plätze für Kinder mit einer wesentlichen Behinderung (Integrationsplätze) anbieten, wenn sie heilpädagogische Fachkräfte vorhält und die konzeptionellen sowie räumlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Fachbereich Soziales als Sozialleistungsträger - für die im Einzelfall des Kindes mit Behinderung notwendige heilpädagogische Förderung - schließt mit dem Träger der Kindertagesstätte eine Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung zur Erbringung dieser Eingliederungshilfemaßnahme. Für Kinder mit schweren bzw. schwersten Behinderungen und erheblichen Abweichungen vom alterstypischen Entwicklungsstand, für die eine ambulante heilpädagogische Förderung nicht ausreicht, werden die notwendigen Hilfen in einer teilstationären Einrichtung in Form von Einzelförderung wie auch als Gruppenförderung gewährt. Auch hier schließt der Sozialhilfeträger eine Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung zur Erbringung dieser Eingliederungshilfemaßnahme mit dem Träger der Kindertagesstätte.

3.1. Teilstationäre Förderplätze

Die Stadt Cottbus hält für den Zeitraum von 2017 - 2022 insgesamt 175 teilstationäre Plätze in 8 Kindertageseinrichtungen vor.

Einrichtung und Planungsraum	Träger	Entwicklung des Platz- angebotes für	
		Betriebser- laubnis	davon Integrations- plätze
Planungsraum Ost			
Kita „Janusz Korczak“	PeWoBe gGmbH	192	40
Kita „Regenbogen“	FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH	60	20
Planungsraum Mitte			
Kita „Otti II“	FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH	102	10
Planungsraum West			
Kita „Kneipp®-Piraten“	FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH	172	20
Planungsraum Nord			
Kita „Sonnenblume“	AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.	200	25
Planungsraum Süd			
Kita „Familienkita“	Jugendhilfe Cottbus gGmbH	150	40
Kita „Sonnenschein“	FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH	152	10
Kita „Mischka“	PeWoBe gGmbH	203	10
Gesamt		1.231	175

3.2. Kindertagesstätten, die ambulante heilpädagogischen Frühförderung anbieten und mit denen eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII geschlossen wurde

Einrichtung und Planungsraum	Träger
Planungsraum Ost	
Kita „Janusz Korczak“	PeWoBe gGmbH
Kita „Regenbogen“	FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH
Kita „Pfiffikus“	Jugend- und Sozialwerk gGmbH
Planungsraum Mitte	
Kita „Otti II“	FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH
Planungsraum West	
Kita „Kneipp®-Piraten“	FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH
Planungsraum Nord	
Kita „Sonnenblume“	AWO Regionalverband Brandenburg Süd e.V.
Kita „Montessori Kinderhaus“	Paritätische Kindertagesstätten gGmbH
Planungsraum Süd	
Kita „Montessori Kinderhaus“	Paritätische Kindertagesstätten gGmbH
Kita „Sonnenschein“	FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH
Kita „Mischka“	PeWoBe gGmbH

3.3. Entwicklung/Prognose

Der Bedarf an heilpädagogischen Frühfördermaßnahmen im Vorschulalter stieg in den letzten Jahren erheblich an. Dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. In den Kindertagesstätten muss durch die Stadt Cottbus gewährleistet werden, Kinder mit einer wesentlichen Behinderung oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder zeitnah und wohnortnah zu fördern und ihren behinderungsbedingten Mehrbedarf zu decken. Entsprechend des sich entwickelnden Bedarfes an Integrations- und teilstationären Kindertagesstättenplätzen in den nächsten Jahren müssen für jeden Einrichtungsträger notwendige Erweiterungen dieser Plätze ermöglicht werden.

3.4. Sicherstellung der Schulpflichtausübung

1. Aufgaben staatliches Schulamt

Das staatliche Schulamt als Landesbehörde sichert den Bildungsauftrag für das Kind, d. h. es stellt pädagogisches und sonderpädagogisches Personal sowie sonstiges pädagogisches Personal an der jeweiligen Schule.

2. Aufgaben Schulträger

Der Schulträger stellt das sonstige Personal, welches erzieherische, therapeutische, pflegerische, technische und verwaltende Aufgaben an der Schule ausübt.

3. Aufgaben Sozialleistungsträger

Im Einzelfall des wesentlich behinderten Kindes oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kindes werden auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten Hilfen zur angemessenen Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII/SGB XII gewährt. Dabei wird dem hilfebedürftigen behinderten oder von Behinderung bedrohten Schüler/Schülerin ein Integrationshelfer zur Seite gestellt, um ihm die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen und die für ihn angemessene Schulbildung zu erreichen. Hier unterscheiden sich die Leistungen nach dem SGB VIII und SGB XII je nach Art der Behinderung des Schülers/der Schülerin. Der Sozialhilfeträger gewährt für körperlich und geistig behinderte Schüler/Schülerinnen Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Der Jugendhilfeträger gewährt für seelisch behinderte Schüler/Schülerinnen Hilfen, die für den Schulbesuch notwendig sind.

4. Bestand und Inanspruchnahme von Plätzen, Bedarfsentwicklung und Maßnahmeplanung

4.1. Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Cottbus

Die Stadt Cottbus ist in fünf Planungsräume und 19 Ortsteile gegliedert. Zum 31.12.2015 lebten in Cottbus insgesamt 99.519 Menschen (Quelle: Kommunale Gebietsgliederung 2015). Für die Grundaussagen zur Bevölkerungsentwicklung wird auf die bekannten Prognoseberechnungen der Stadt Cottbus und des Landes Brandenburg sowie auf die entsprechenden Dokumente der Stadtverordnetenversammlung (Stadtumbaukonzept, Gemeinwesenstudie, Schulentwicklungsplanung usw.) verwiesen.



Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus im Schuljahr 2015/2016

Planungs- raum	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt	Klasse 1-4	Klasse 5-6	Klasse 1-6
Mitte	108	122	86	316	300	257	127	384
Ost	161	151	155	467	581	572	308	880
Süd	232	254	242	728	853	944	440	1.384
West	126	113	104	343	447	394	168	562
Nord	145	171	173	489	564	706	365	1.071
Gesamt	772	811	760	2.343	2.745	2.873	1.408	4.281

Berechnungen basieren auf dem EW Stand per 30.09.2015 (Stichtag für Einschulungen)

Prognose Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus im Schuljahr 2016/2017

Planungs- raum	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt	Klasse 1-4	Klasse 5-6	Klasse 1-6
Mitte	100	108	122	330	313	278	130	408
Ost	157	161	151	469	577	590	306	896
Süd	241	232	254	727	865	953	453	1.406
West	129	126	113	368	428	440	153	593
Nord	152	145	171	468	584	725	345	1.070
Gesamt	779	772	811	2.362	2.767	2.986	1.387	4.373

Berechnungen basieren auf dem EW Stand per 30.09.2015 (Stichtag für Einschulungen)

Prognose Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus im Schuljahr 2017/2018

Planungs- raum	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt	Klasse 1-4	Klasse 5-6	Klasse 1-6
Mitte	101	100	108	309	340	319	113	432
Ost	148	157	161	466	561	629	281	910
Süd	236	241	232	709	867	958	474	1.432
West	133	129	126	388	416	463	170	633
Nord	143	152	145	440	569	703	342	1.045
Gesamt	761	779	772	2.312	2.753	3.072	1.380	4.452

Berechnungen basieren auf dem EW Stand per 30.09.2015 (Stichtag für Einschulungen)

Prognose Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus im Schuljahr 2018/2019

Planungs- raum	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt	Klasse 1-4	Klasse 5-6	Klasse 1-6
Mitte	102	101	100	303	361	333	129	462
Ost	152	148	157	457	543	669	269	938
Süd	228	236	241	705	856	983	465	1.448
West	139	133	129	401	420	494	209	703
Nord	131	143	152	426	571	670	370	1.040
Gesamt	752	761	779	2.292	2.751	3.149	1.442	4.591

Berechnungen basieren auf dem EW Stand per 30.09.2015 (Stichtag für Einschulungen)

Prognose Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus im Schuljahr 2019/2020

Planungs- raum	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt	Klasse 1-4	Klasse 5-6	Klasse 1-6
Mitte	105	102	101	308	374	351	144	495
Ost	150	152	148	450	546	665	291	956
Süd	230	228	236	694	842	984	470	1.454
West	133	139	133	405	422	487	224	711
Nord	130	131	143	404	546	665	364	1.029
Gesamt	748	752	761	2.261	2.730	3.152	1.493	4.645

Berechnungen basieren auf dem EW Stand per 30.09.2015 (Stichtag für Einschulungen)

Prognose Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus im Schuljahr 2020/2021

Planungs- raum	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt	Klasse 1-4	Klasse 5-6	Klasse 1-6
Mitte	103	105	102	310	373	392	149	541
Ost	148	150	152	450	537	654	321	975
Süd	228	230	228	686	823	991	488	1.479
West	130	133	139	402	430	480	231	711
Nord	131	130	131	392	518	659	355	1.014
Gesamt	740	748	752	2.240	2.681	3.176	1.544	4.720

Berechnungen basieren auf dem EW Stand per 30.09.2015 (Stichtag für Einschulungen)

Prognose Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus im Schuljahr 2021/2022

Planungs- raum	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt	Klasse 1-4	Klasse 5-6	Klasse 1-6
Mitte	100	103	105	308	356	406	175	581
Ost	147	148	150	445	534	639	338	977
Süd	218	228	230	676	799	982	488	1.470
West	130	130	133	393	459	487	239	726
Nord	131	131	130	392	503	642	339	981
Gesamt	726	740	748	2.214	2.651	3.156	1.579	4.735

Berechnungen basieren auf dem EW Stand per 30.09.2015 (Stichtag für Einschulungen)

Ausblick Prognose Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus im Schuljahr 2024/2025

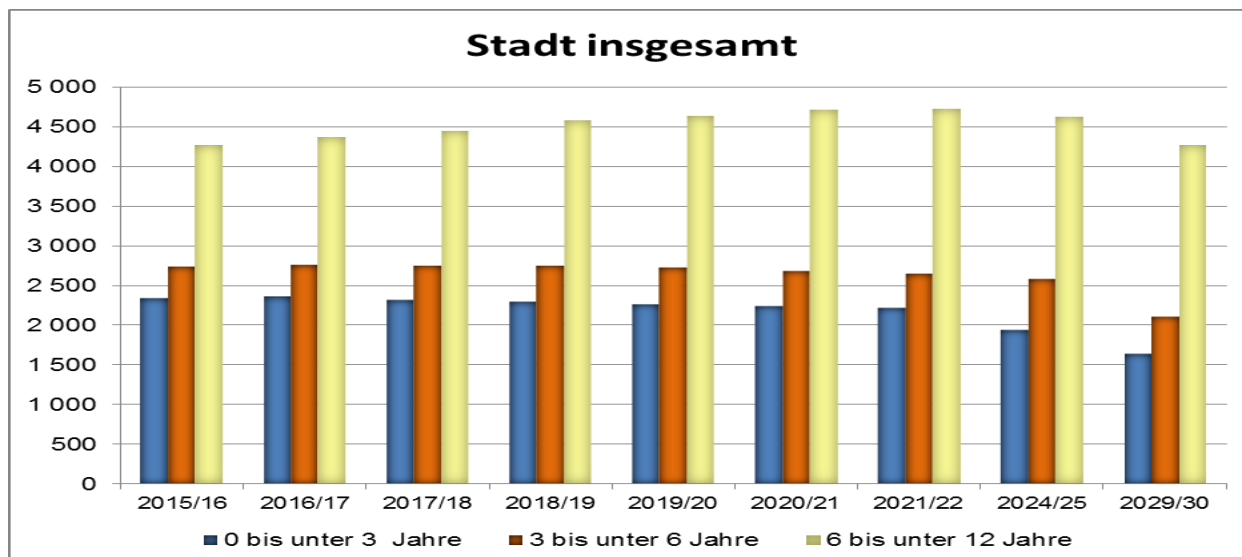
Planungs- raum	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt	Klasse 1-4	Klasse 5-6	Klasse 1-6
Mitte	93	95	98	286	359	411	208	619
Ost	119	124	131	374	521	618	306	924
Süd	175	181	192	548	789	937	496	1.433
West	134	136	138	408	462	527	217	744
Nord	101	107	111	319	458	571	344	915
Gesamt	622	643	670	1.935	2.589	3.064	1.571	4.635

Berechnungen basieren auf dem EW Stand per 30.09.2015 (Stichtag für Einschulungen)

Ausblick Prognose Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus im Schuljahr 2029/2030

Planungs- raum	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre	3 Jahre - Schuleintritt	Klasse 1-4	Klasse 5-6	Klasse 1-6
Mitte	95	93	91	279	323	396	207	603
Ost	97	100	104	301	401	550	302	852
Süd	150	152	154	456	590	819	458	1.277
West	111	115	120	346	456	534	272	806
Nord	85	87	88	260	337	480	261	741
Gesamt	538	547	557	1.642	2.107	2.779	1.500	4.279

Berechnungen basieren auf dem EW Stand per 30.09.2015 (Stichtag für Einschulungen)



4.2. Platzangebot in Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Stadt Cottbus

Das Platzangebot von Kindertageseinrichtungen wird entsprechend der Betriebserlaubnis in den jeweiligen Planungsräumen dargestellt. Die Betriebserlaubnis wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemäß § 45 SGB VIII in den Altersgruppen null Jahre bis zum Schuleintritt bzw. Plätze im Grundschulalter erteilt. Das Platzangebot von Kindertagespflegepersonen wird entsprechend der Pflegeerlaubnis in den jeweiligen Planungsräumen dargestellt. Die Pflegeerlaubnis wird gemäß § 43 SGB VIII von der Stadt Cottbus erteilt.

Stand 01.06.2016

Stand: 01.06.2019

Planungsräume	null Jahre bis zum Schuleintritt				Grundschul- alter		Gesamt
	Kinder- tages- pflege	Kita		Gesamt ohne Tages- pflege			
		BE*	AG* Plätze				
Mitte	35	471	9	480	210	0	210
Ost	53	675	9	684	555	9	564
Süd	78	1.410	26	1.436	1.104	55	1.159
West	45	627	8	635	327	34	361
Nord	72	878	4	882	739	1	740
Stadt Cottbus	283	4.061	56	4.117	2.935	99	3.034

* BE: Betriebserlaubnis; AG: Ausnahmegenehmigung

Der Fehlbedarf an Plätzen zur Realisierung des Rechtsanspruches kann zurzeit durch Ausnahmegenehmigungen für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt mit 56 Plätzen und für Kinder im Grundschulalter mit 99 Plätzen gesichert werden.

Ein dringender Handlungsbedarf zur Erweiterung der Kita- und Hortkapazität wird mit der stetigen Anzahl der Ausnahmegenehmigungen der letzten Jahre begründet.

4.3. Anzahl und Inanspruchnahme durch Kinder in der Stadt Cottbus im Jahr 2016

Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik vom 30.09.2015 (Seite 17)

Kinder im Alter von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:	2 .362
Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:	2 .767
Kinder im Grundschulalter: Klasse 1 - 6	4 .373
davon Klasse 1 - 4	2 .986
davon Klasse 5 - 6	1 .387

Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuungsplätze

durchschnittlich von vier Stichtagen (01.12.2015; 01.03.2016; 01.06.2016; 01.09.2016)

1.426 Kinder unter drei Jahren	ca. 60,4 %
davon 219 Kinder in Kindertagespflege	ca. 9,3 %
davon 21 Kinder in Einrichtungen außerhalb Bedarfsplan	ca. 0,9 %
davon 1.186 Kinder in Einrichtungen im Bedarfsplan	ca. 50,2 %
1.393 Kinder aus Cottbus (ohne Kinder aus anderen Gemeinden)	ca. 59,0 %
davon 219 Kinder in der Kindertagespflege	ca. 9,3 %
davon 20 Kinder in Einrichtungen außerhalb Bedarfsplan	ca. 0,8 %
davon 1.154 Kinder in Einrichtungen im Bedarfsplan	ca. 48,9 %
33 Kinder aus anderen Gemeinden	ca. 1,4 %
25 Kinder aus Cottbus in anderen Gemeinden	ca. 1,1 %
2.700 Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt	ca. 97,6 %
davon 24 Kinder in Kindertagespflege	ca. 0,9 %
davon 11 Kinder in Einrichtungen außerhalb Bedarfsplan	ca. 0,4 %
davon 2.665 Kinder in Einrichtungen im Bedarfsplan	ca. 96,3 %
2.610 Kinder aus Cottbus (ohne Kinder aus anderen Gemeinden)*¹	ca. 94,3 %
davon 24 Kinder in Kindertagespflege	ca. 0,9 %
davon 10 Kinder in Einrichtungen außerhalb Bedarfsplan	ca. 0,3 %
davon 2.576 Kinder in Einrichtungen im Bedarfsplan	ca. 93,1 %
90 Kinder aus anderen Gemeinden	ca. 3,3 %
110 Zurückstellungen von Kindern	ca. 4,0 %
47 Kinder aus Cottbus in anderen Gemeinden	ca. 1,7 %
2.743 Kinder im Grundschulalter	ca. 62,7 %
davon 2.624 Kinder im Grundschulalter (1.- 4. Klasse)	ca. 87,9 % ¹
davon 119 Kinder im Grundschulalter (5.- 6. Klasse)	ca. 8,6 % ²
106 Kinder aus anderen Gemeinden	ca. 2,4 %
22 Kinder aus Cottbus in anderen Gemeinden	ca. 0,5 %

Formel für die Versorgungsquote:

$$\frac{\text{Inanspruchnahme der Betreuungsplätze}}{\text{Anzahl der Kinder aus Cottbus}} \times 100 = \text{Versorgungsquote}$$

Zum Stichtag 01.09.2016 wurden insgesamt 191 Kinder aus geflüchteten Familien in Kindertageseinrichtungen betreut.

¹ Prozent (= 2.624 zu 2.986 Kinder 1. - 4. Klasse)

² Prozent (= 119 zu 1.387 Kinder 5. - 6. Klasse)

4.4. Anzahl und Inanspruchnahme durch Kinder in der Stadt Cottbus im Jahr 2015

Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik vom 30.09.2015 (Seite 17)

Kinder im Alter von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:	2 .343
Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:	2 .745
Kinder im Grundschulalter: Klasse 1 - 6	4 .281
davon Klasse 1 - 4	2 .873
davon Klasse 5 - 6	1 .408

Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuungsplätze

durchschnittlich von vier Stichtagen (01.03.2015; 01.06.2015; 01.09.2015; 01.12.2015)

1.399 Kinder unter drei Jahren	ca. 59,7 %
davon 206 Kinder in Kindertagespflege	ca. 8,8 %
davon 31 Kinder in Einrichtungen außerhalb Bedarfsplan	ca. 1,3 %
davon 1.162 Kinder in Einrichtungen im Bedarfsplan	ca. 49,6 %

1.370 Kinder aus Cottbus (ohne Kinder aus anderen Gemeinden)	ca. 58,5 %
davon 206 Kinder in der Kindertagespflege	ca. 8,8 %
davon 30 Kinder in Einrichtungen außerhalb Bedarfsplan	ca. 1,3 %
davon 1.134 Kinder in Einrichtungen im Bedarfsplan	ca. 48,4 %
29 Kinder aus anderen Gemeinden	ca. 1,2 %
21 Kinder aus Cottbus in anderen Gemeinden	ca. 0,9 %

2.650 Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt	ca. 96,5 %
davon 30 Kinder in Kindertagespflege	ca. 1,1 %
davon 19 Kinder in Einrichtungen außerhalb Bedarfsplan	ca. 0,7 %
davon 2.601 Kinder in Einrichtungen im Bedarfsplan	ca. 94,7 %

2.551 Kinder aus Cottbus (ohne Kinder aus anderen Gemeinden)*¹	ca. 92,9 %
davon 30 Kinder in Kindertagespflege	ca. 1,1 %
davon 17 Kinder in Einrichtungen außerhalb Bedarfsplan	ca. 0,6 %
davon 2.504 Kinder in Einrichtungen im Bedarfsplan	ca. 91,2 %
99 Kinder aus anderen Gemeinden	ca. 3,6 %
103 Zurückstellungen von Kindern	ca. 3,8 %
42 Kinder aus Cottbus in anderen Gemeinden	ca. 1,5 %

2.663 Kinder im Grundschulalter	ca. 62,2 %
davon 2.525 Kinder im Grundschulalter (1.- 4. Klasse)	ca. 87,9 % ³
davon 138 Kinder im Grundschulalter (5.- 6. Klasse)	ca. 9,8 % ⁴
107 Kinder aus anderen Gemeinden	ca. 2,5 %
20 Kinder aus Cottbus in anderen Gemeinden	ca. 0,5 %

Formel für die Versorgungsquote:

$$\frac{\text{Inanspruchnahme der Betreuungsplätze}}{\text{Anzahl der Kinder aus Cottbus}} \times 100 = \text{Versorgungsquote}$$

³ Prozent (= 2.525 zu 2.873 Kinder 1. - 4. Klasse)

⁴ Prozent (= 138 zu 1.408 Kinder 5. - 6. Klasse)

Für die Bedarfsplanung werden die Durchschnittswerte von vier Stichtagen zu Grunde gelegt. Die Verwendung von nur einem Stichtag würde zu großen Abweichungen führen.

Cottbus	Inanspruchnahme null Jahre bis Ende Grundschulalter aller Kinder in Cottbuser Einrichtungen			
	01.03.2015	01.06.2015	01.09.2015	01.12.2015
Stadt Cottbus	490	481	531	527
außerhalb Bedarfsplan	48	46	47	53
im Bedarfsplan	5.917	5.978	5.759	5.932
Kindertagespflege	233	250	206	234
Gesamt Stadt	6.688	6.755	6.543	6.746

Cottbus	Inanspruchnahme null Jahre bis Ende Grundschulalter aller Kinder in Cottbuser Einrichtungen			
	01.03.2015	01.06.2015	01.09.2015	01.12.2015
0 bis 3 Jahre	1.367	1.289	1.425	1.438
3 Jahre bis zum Schuleintritt	2.687	2.890	2.394	2.600
Grundschulalter	2.634	2.576	2.724	2.708
Gesamt Stadt	6.688	6.755	6.543	6.746

Die Inanspruchnahme in der Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintritt schwankt im kurzen Zeitraum vom 01.06. bis 01.09. um 496 Kinder bzw. um 17,2 %. Am Stichtag 01.09. ist die höchste Inanspruchnahme für die Altersgruppe 0-3 Jahre und Grundschulalter zu verzeichnen. Die höchste Inanspruchnahme für die Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintritt ist am Stichtag 01.06. erkennbar.

Die Unterschiede zwischen den Stichtagen haben folgende Ursachen:

- Wechsel der Kinder zwischen den Altersgruppen null Jahre bis drei Jahre, drei Jahre bis Schuleintritt und Grundschulalter
- Um- und Wegzug
- Neuaufnahmen von Kindern in eine Kindertagesbetreuung nach einem Stichtag (zum Beispiel erscheint die Neuaufnahme eines Kindes zum 03.03.2015 statistisch erst zum 01.06.2015 auf). Neuaufnahmen können zu jedem Zeitpunkt erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch erfüllt sind (unabhängig von Stichtagsregelungen)

Die Zahlenangaben zur Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung schließen Kinder mit ständigem Wohnsitz in anderen Gemeinden mit ein. Insgesamt nahmen durchschnittlich (von vier Stichtagen 01.03.2015; 01.06.2015; 01.09.2015; 01.12.2015) **235 Kinder** aus anderen Gemeinden eine Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus in Anspruch.

- **235 Kinder aus anderen Gemeinden davon:**

null Jahre bis unter drei Jahre	29 Kinder (davon 1 Kind außerhalb Bedarfsplan)
drei Jahre bis Schuleintritt	99 Kinder (davon 2 Kinder außerhalb Bedarfsplan)
Grundschulalter	107 Kinder

Zum **Stichtag 01.12.2015** nahmen 229 Kinder aus anderen Gemeinden eine Kindertagesbetreuung in Cottbus in Anspruch.

- **229 Kinder aus anderen Gemeinden davon :**

null Jahre bis unter drei Jahre	31 Kinder (davon 1 Kind außerhalb Bedarfsplan)
drei Jahre bis Schuleintritt	90 Kinder (davon 2 Kinder außerhalb Bedarfsplan)
Grundschulalter	108 Kinder

4.5. Entwicklung der Inanspruchnahme von 2004 - 2015

Altersgruppe	2004*	2006*	2008*	2010*	2012*	2014*	2015*
0-3 Jahre	982	1.046	1.131	1.241	1.346	1.408	1.399
3 Jahre bis zum Schuleintritt	2.507	2.358	2.351	2.361	2.396	2.553	2.650
0 Jahre bis Schuleintritt	3.489	3.404	3.482	3.602	3.742	3.961	4.049
Grundschulalter	1.663	2.076	2.289	2.359	2.540	2.600	2.663
Gesamt	5.152	5.480	5.771	5.961	6.282	6.561	6.712
davon Kinder aus anderen Gemeinden							
0-3 Jahre			40	47	39	27	29
3 Jahre bis zum Schuleintritt			128	101	91	97	99
Grundschulalter			171	136	113	102	107
Gesamt			339	284	243	226	235

* Jahresdurchschnitt von 4 Stichtagen aller Kindertageseinrichtungen in Cottbus

4.6. Entwicklung der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von 2004 - 2015

Altersgruppe	01.12 2004	in %	01.12 2006	in %	01.12 2008	in %	01.12 2010	in %	01.12 2012	in %	01.12 2014	in %	01.12 2015	in %
0-3 Jahre														
bis 6 Stunden	213	26,8	308	27,8	266	22,3	244	19,4	245	18,0	436	30,2	426	29,6
6 bis 8 Stunden	276	34,8	413	37,3	449	37,6	365	29,0	429	31,5	1.009	69,8	1.012	70,4
8 bis 10 Stunden	305	38,4	387	34,9	478	40,1	649	51,6	686	50,5				
Gesamt	794	100	1.108	100	1.193	100	1.258	100	1.360	100	1.445	100	1.438	100
3 Jahre bis zum Schuleintritt														
bis 6 Stunden	849	34,5	743	32,9	581	25,6	535	23,3	539	23,0	513	20,7	594	22,8
6 bis 8 Stunden	781	31,7	797	35,3	848	37,3	771	33,5	683	29,1	1.967	79,3	2.006	77,2
8 bis 10 Stunden	834	33,8	719	31,8	843	37,1	992	43,2	1.123	47,9				
Gesamt	2.464	100	2.259	100	2.272	100	2.298	100	2.345	100	2.480	100	2.600	100
Grundschulalter														
bis 4 Stunden	1.170	66,9	1.577	70,9	1.606	68,6	1.536	63,2	1.615	62,4	1.575	58,9	1.575	58,2
4 bis 6 Stunden	526	30,0	578	26,0	629	26,9	740	30,5	775	29,9	1.099	41,1	1.133	41,8
6 bis 8 Stunden	54	3,1	69	3,1	107	4,5	154	6,3	198	7,7				
Gesamt	1.750	100	2.224	100	2.342	100	2.430	100	2.588	100	2.674	100	2.708	100
0 Jahre bis Ende Grundschulalter														
gesetzliche Betreuungszeit	2.232	44,6	2.628	47,0	2.453	42,2	2.315	38,7	2.399	38,1	2.524	38,2	2.595	38,5
längere Betreuungszeit	1.583	31,6	1.788	32,0	1.926	33,2	1.876	31,3	1.887	30,0	4.075	61,8	4.151	61,5
verlängerte Betreuungszeit	1.193	23,8	1.175	21,0	1.428	24,6	1.795	30,0	2.007	31,9				
Gesamt	5.008	100	5.591	100	5.807	100	5.986	100	6.293	100	6.599	100	6.746	100

In der Altersgruppe 0-3 Jahre hat sich seit dem Stichtag 01.12.2014 die Inanspruchnahme der gesetzlichen Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden täglich erhöht. Dies ist auf den neuen Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013 für diese Altersgruppe zurückzuführen. .

4.7. Entwicklung des Platzangebotes im Bedarfsplan von 2004 - 2015

Altersgruppe	2004	2006	2008	2010	2012	2014	2015
0-3 Jahre	4.069	3.718	3.591	3.726	3.827	4.209	4.258
3 Jahre bis zum Schuleintritt							
Grundschulalter	1.826	1.879	2.196	2.228	2.590	2.946	2.943
Gesamt	5.895	5.597	5.787	5.954	6.417	7.155	7.201

Platzangebot laut Betriebserlaubnis

Erweiterung von Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis im Jahr 2010

- Kita „Anne Frank“ ab 01.02.2010 von 95 auf 120 Plätzen
- Kita „Montessori Kinderhaus“ (Greifenhainer Straße) ab 01.03.2010 von 135 auf 145 Plätze
- Hort „Groß Gaglow“ ab 30.07.2010 von 152 auf 207 Plätzen
- Kita „Freundschaft“ ab 23.08.2010 von 180 auf 200 Plätzen
- Hort „Freundschaft“ ab 23.08.2010 von 130 auf 190 Plätzen

Erweiterung von Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis im Jahr 2011

- Hort „Carl Blechen“ ab 10.06.2011 wurden Ausnahmegenehmigungen abgebaut und insgesamt 180 Plätze am Schulstandort der Carl-Blechen-Grundschule geschaffen
- Hort „Dissenchen“ ab 01.07.2011 von 95 auf 156 Plätzen
- Hort „Sielow“ ab 01.07.2011 von 90 auf 128 Plätzen
- Hort „Astrid Lindgren“ ab 04.07.2011 von 160 auf 245 Plätzen
- Kita „Janusz Korczak“ ab 04.07.2011 wurden 63 neue Hortplätze in der Christoph-Columbus-Grundschule geschaffen
- Evangelischer Hort „Gottfried Forck“ ab 01.08.2011 von 98 auf 108 Plätzen
- Kita „Pfißikus“ ab 03.12.2011 von 130 auf 160 Plätzen

Erweiterung von Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis im Jahr 2012

- Kita „Am Froschteich“ ab 02.03.2012 von 46 auf 80 Plätzen
- Hort „Spreeschule“ ab 01.08.2012 von 18 auf 35 Plätzen
- Kita „Vierjahreszeiten“ ab 01.09.2012 von 21 auf 24 Plätzen
- Kita „Mischka“ ab 01.12.2012 von 151 auf 177 Plätzen

Erweiterung von Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis im Jahr 2013

- ab 01.01.2013 erfolgte die Aufnahme von 8 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 171 Plätzen in den Bedarfsplan der Stadt Cottbus
- Kita „Kinderland Wiesentreff“ ab 15.04.2013 von 104 auf 218 Plätzen
- Hort „Pünnchen und Anton“ ab 17.05.2013 von 110 auf 210 Plätzen
- Kita „Am Storchennest“ ab 01.08.2013 von 70 auf 72 Plätzen
- Hort „Dornröschen“ ab 01.08.2013 von 90 auf 129 Plätzen
- Kita „Skadower Blümchen“ ab 01.08.2013 von 35 auf 38 Plätzen
- Hort „Sielow“ ab 05.08.2013 von 128 auf 168 Plätzen
- Kita „Anne Frank“ ab 01.10.2013 von 120 auf 125 Plätzen

Erweiterung von Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis im Jahr 2014

- Kita „Siebenpunkt“ ab 01.08.2014 von 165 auf 181 Plätzen
- Kita „Janusz Korczak“ ab 01.08.2014 von 63 auf 73 Plätzen
- Hort „Carl Blechen“ ab 25.08.2014 von 180 auf 200 Plätzen
- Hort „Dornröschen“ ab 25.08.2014 von 129 auf 153 Plätzen
- Kita „Kirschblüte“ ab 25.08.2014 von 113 auf 165 Plätzen
- Kita „Spürnasen“ ab 01.09.2014 von 30 auf 36 Plätzen
- Kita „Waldorf“ ab 08.09.2014 von 65 auf 85 Plätzen
- Evangelische Kita „Philipp Melanchthon“ ab 03.11.2014 von 56 auf 70 Plätzen

4.8. Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden

Kinder aus anderen Gemeinden können nachrangig auf Antrag des Trägers beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Platz in einer Cottbuser Kindertagesstätte in Anspruch nehmen, wenn freie Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis vorhanden sind und die Kostenübernahme durch die Heimatgemeinde erklärt wird. Voranmeldungen von Cottbuser Kindern werden bei der Beantragung zur Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde überprüft. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde ohne Antragstellung des Trägers und schriftlicher Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Cottbus, erhält der Träger nur die jeweiligen Personalkostenzuschüsse gemäß § 16 Absatz 2 KiTaG des Landes Brandenburg.

4.9. Berechnungsgrundlage, Planungsverfahren und Entwicklung bis 2022

Die Berechnung des Bedarfes für das Platzangebot der Kindertagesbetreuung in den Altersgruppen null Jahre bis Schuleintritt erfolgte auf der Grundlage der Prognose 2015, der Geburtenzahlen der Kinder in den einzelnen Stadtgebieten der Stadt Cottbus und der Analyse der Inanspruchnahme von vier Stichtagen. Die Bedarfszahlen für die Kinder im Grundschulalter ergeben sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Cottbuser Grund- und Förderschulen von der ersten bis zur sechsten Klasse auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung. Die tatsächliche Schülerzahl wird in das Verhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Hortplätzen gesetzt und die sich daraus ergebende Quote wird als Bedarfsquote für die nachfolgenden Schuljahre angewandt.

4.9.1. Planungsgrundsätze

Folgende Grundsätze werden bei der Bedarfsplanung berücksichtigt:

1. Die Berechnungsgrundlage für die „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2017–2022“ wurde für Cottbuser Kinder erstellt. Des Weiteren wurden Kinder aus anderen Gemeinden vom Stichtag 01.12.2015 berücksichtigt, ihre Betreuungsverträge haben Bestandsschutz. In den Kindertagesstätten wurden die Abgänge von Kindern aus anderen Gemeinden bis zum Schuljahresende 2015/2016 berücksichtigt.
2. Das Platzangebot von Kindertagespflegepersonen entsprechend der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und das Platzangebot von Kindertageseinrichtungen entsprechend der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist die Planungsgrundlage. Die Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach den Grundsätzen „des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten“ (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses von 1999) geprüft und dem Träger der Einrichtung erteilt. Zu den Grundsätzen in der Ausstattung zählen u. a. das pädagogische Konzept, die Spielfläche (im Innen- und Außenbereich) für Kinder, das Raumkonzept nach Haupt- und Nebenräumen, der Sanitärbereich und sonstige Anforderungen an die Gestaltung der Einrichtung. Neben der endgültigen Betriebserlaubnis werden auch Betriebserlaubnisse mit Ausnahmegenehmigungen für einen befristeten Zeitraum mit Auflagen erteilt.

Gründe für diese Ausnahmegenehmigungen sind vor allem:

- die erhöhte Kinderzahl und Inanspruchnahme im Grundschulalter,
- der erhöhte Bedarf für besondere pädagogische Konzepte der Einrichtungen,
- der Bedarf für Geschwisterkinder
- der erhöhte Bedarf für Kinder unter drei Jahren.

Die **Plätze der Ausnahmegenehmigungen bleiben unberücksichtigt**. Die **Bestätigung der Integrationsplätze** erfolgt durch den Fachbereich Soziales.

Die Planung mit der Annahme von durchschnittlich 100% Auslastung im Jahr ist in der Praxis nicht realistisch. Eine Kindertageseinrichtung kann nur eine 100% Auslastung erreichen, wenn eine Aufnahme von Kindern nur zu den Stichtagen erfolgt und gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung für eine Überbelegung beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beantragt wird. Der Rechtsanspruch auf ein Kindertagesbetreuungsangebot beginnt spätestens mit der Vollendung des 1. Lebensjahres. Um diesen Rechtsanspruch auch außerhalb von Stichtagen und möglichen Ausnahmegenehmigungen zu gewährleisten wird ein Auslastungskorridor von 5% festgesetzt, welcher vom tatsächlichen Platzangebot (100%) abgesetzt wird.

3. Die Kinder aus anderen Gemeinden werden in den Kitas (null Jahre bis Ende Grundschulalter) auf Antrag des Trägers aufgenommen, wenn freie Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis vorhanden sind und die volle Kostenübernahme von der Gemeinde vor Aufnahme schriftlich erklärt wurde.
4. Für Kinder im Grundschulalter wurden für alle Planungsräume nach den Schulstandorten geplant. Entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Hortplatzes zum Schuljahr 2015/2016 ist der Bedarf prozentual zu den Schülerzahlen der jeweiligen Grund-/ Förderschule unter Berücksichtigung berechnet worden. Darüber hinaus wurden drei Varianten zur Qualifizierung der Bedarfsquoten entwickelt.

4.9.2. Bedarfsquote für die Altersgruppe null Jahre bis drei Jahre ab dem Kitajahr 2016/2017

Ermittlung der Bedarfsquote für die Altersgruppe null bis drei Jahre:

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind einen gesetzlichen Rechtsanspruch ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. Es erfolgte eine Ermittlung der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Altersgruppen 0-1 Jahr, 1-2 Jahre und 2-3 Jahre (Stichtage: 01.03.15, 01.06.15, 01.09.15, 01.12.15) mit dem Ziel, eine Bedarfsquote ab dem Schuljahr 2016/2017 zu ermitteln. Auf Grund des gesetzlichen Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr sollte insbesondere für die Altersgruppe 1 – 2 Jahre die Inanspruchnahme ermittelt werden.

Altersgruppe	0-1 Jahr	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre
Anzahl Kinder 2015/2016	772	811	760	2.343
durchschnittliche Inanspruchnahme 2015	52	623	724	1.399
durchschnittliche Inanspruchnahme Quote in %	6,74	76,81	95,26	59,70

Altersgruppe	0-1 Jahr	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre
Anzahl Kinder 2016/2017	779	772	811	2.362
durchschnittliche Inanspruchnahme Quote in %	7,00	100	100	69,00
Prognose durchschnittliche Inanspruchnahme	55	772	811	1.638

Kinder mit einem bedingten Rechtsanspruch in der Altersgruppe 0 - 1 Jahr wurden mit 7,0 % und Kinder in der Altersgruppe 1 - 2 Jahre und 2 – 3 Jahre werden zu 100 % aufgrund des gesetzlichen Rechtsanspruchs berücksichtigt.

Entsprechend der Geburtenstatistik und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inanspruchnahme wurden die Anzahl der zukünftig voraussichtlichen Cottbuser Kinder mit einem Rechtsanspruch ermittelt und wird mit **69,00 % als ein Bestandteil der Bedarfsquote berücksichtigt**. Das bedeutet, dass ca. 1.638 Kinder in der Altersgruppe 0 – 3 Jahre einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf ein Kindertagesbetreuungsangebot besitzen.

Die Betreuungsverträge von Kindern aus anderen Gemeinden haben Bestandschutz und werden mit Stand vom 01.12.2015 berücksichtigt. Zu berücksichtigende Kinder aus anderen Gemeinden zum Schuljahr 2016/2017 unter Beachtung des Stichtages 01.12.2015 sind 21 Kinder (davon 1 Kind außerhalb Bedarfsplan).

Formel für die Berechnung von Kindern aus anderen Gemeinden, welche in der Bedarfsquote berücksichtigt werden:

Anzahl der Cottbuser Kinder im Jahr 2016/2017	x	Anzahl der Cottbuser Kinder im Jahr 2016/2017 zuzüglich der zu berücksichtigenden Kinder aus anderen Gemeinden welche einen Platz im Bedarfsplan belegen
100%		Anteil über 100% ist in der Bedarfsquote zu berücksichtigen
2.362	x	2.382
100 %		100,8 %

Für die bestehenden Betreuungsverträge von **Kindern aus anderen Gemeinden** wird ein Anteil von **0,8 % in der Bedarfsquote** berücksichtigt.

Formel für die Berechnung von Kindern aus anderen Herkunftsländern, welche als Annahme in der Bedarfsquote berücksichtigt werden:

Anzahl der Cottbuser Kinder im Jahr 2016/2017	x	Anzahl der Cottbuser Kinder im Jahr 2016/2017 zuzüglich der Kinder aus anderen Herkunftsländern
100 %		Anteil über 100% ist in der Bedarfsquote zu berücksichtigen
2.362	x	2.392
100 %		101,3 %

Es wurde die Annahme getroffen, dass zusätzlich 30 Kinder in der Altersgruppe 0-3 Jahre aus anderen Herkunftsländern einen Anspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz erhalten könnten. Das entspricht einer Quote von **1,3 %**.

Berechnung unvorhergesehener Bedarf

Gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung auch die Vorsorge zu treffen, dass auch ein **unvorhergesehener Bedarf** befriedigt werden kann.

Auf Grund der städtebaulichen Entwicklung und der zur Verfügung stehenden Wohnbauflächenpotentiale wird die Annahme getroffen, dass durch neu entstehende Wohnräume auch der Bedarf an Kindertagesbetreuungsangeboten in einigen Ortsteilen steigen wird. Der Zeitpunkt kann hierbei nicht hinreichend bestimmt werden. Des Weiteren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar wie viele Familien mit Kindern aus anderen Herkunftsländern in Cottbus aufgenommen werden. Aus diesen Gründen wird für die Zukunft ein **unvorhergesehener Bedarf** von ca. 2 % festgesetzt. Das entspricht einer voraussichtlichen Erhöhung der zu erwartenden Inanspruchnahme von ca. 50 Kindern.

Zusammenfassung zur Ermittlung der Bedarfsquote für die Altersgruppe 0-3 Jahre :

$$\begin{aligned}
 &69,0 \% \text{ laut Geburtenstatistik} \\
 + &0,8 \% \text{ Anteil Kinder aus anderen Gemeinden-Stichtag 01.12.2015} \\
 + &1,3 \% \text{ ca. 30 Kinder aus anderen Herkunftsländern} \\
 + &2,0 \% \text{ unvorhergesehener Bedarf} \\
 = &\underline{\underline{73,1 \%}}
 \end{aligned}$$

73 % Bedarfsquote ab dem Schuljahr 2016/2017 (abgerundet)

Die Bedarfsquote für die Altersgruppe 0–3 Jahre beträgt insgesamt 73 %. Für jeden Ortsteil der Stadt Cottbus wird die Bedarfsquote extra berechnet und kann im Einzelfall von der gesamtstädtischen Bedarfsquote abweichen.

4.9.3. Bedarfsquote für die Altersgruppe drei Jahre bis zum Schuleintritt ab dem Kitajahr 2016/2017

Ermittlung der Bedarfsquote für die Altersgruppe drei Jahre bis zum Schuleintritt:

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind einen gesetzlichen Rechtsanspruch ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. Aus diesem Grund ist eine **Bedarfsquote** von **100 %** anzusetzen.

Die Betreuungsverträge von Kindern aus anderen Gemeinden haben Bestandschutz und werden mit Stand vom 01.12.2015 berücksichtigt. Zu berücksichtigende Kinder aus anderen Gemeinden zum Schuljahr 2016/2017 unter Beachtung des Stichtages 01.12.2015 sind 58 Kinder (davon 1 Kind außerhalb Bedarfsplan).

Formel für die Berechnung von Kindern aus anderen Gemeinden, welche in der Bedarfsquote berücksichtigt werden:

Anzahl der Cottbuser Kinder im Jahr 2016/2017	x	Anzahl der Cottbuser Kinder im Jahr 2016/2017 zuzüglich der zu berücksichtigenden Kinder aus anderen Gemeinden welche einen Platz im Bedarfsplan belegen
100 %		Anteil über 100% ist in der Bedarfsquote zu berücksichtigen

2.767	x	2.824
100 %		102,1 %

Für die bestehenden Betreuungsverträge von **Kindern aus anderen Gemeinden** wird ein Anteil von **2,1 % in der Bedarfsquote** berücksichtigt.

Formel für die Berechnung von Kindern aus anderen Herkunftsländern, welche als Annahme in der Bedarfsquote berücksichtigt werden:

Anzahl der Cottbuser Kinder im Jahr 2016/2017	x	Anzahl der Cottbuser Kinder im Jahr 2016/2017 zuzüglich der Kinder aus anderen Herkunftsländern
100 %		Anteil über 100% ist in der Bedarfsquote zu berücksichtigen

2.767	x	2.797
100 %		101,1 %

Es wurde die Annahme getroffen, dass zusätzlich 30 Kinder in der Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintritt aus anderen Herkunftsländern einen Anspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz erhalten könnten. Das entspricht einer Quote von **1,1 %**.

Rückstellungen von Kindern im Vorschulalter

Jährlich werden vereinzelt Vorschulkinder aus unterschiedlichen Gründen zurückgestellt und verbleiben ein weiteres Jahr in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Für die Berücksichtigung der Zurückstellungen von Kindern in der Bedarfsquote wurde ein Durchschnitt aus dem Jahren 2012, 2014 und 2015 gebildet und prozentual als Annahme für die nächsten Jahre berücksichtigt.

Überblick über die Zurückstellungen von Vorschulkindern:

2012	2014	2015	Durchschnitt
50 Kinder	73 Kinder	103 Kinder	75

Formel für die Berechnung von Kindern mit Zurückstellungen, welche als Annahme in der Bedarfsquote berücksichtigt werden:

Anzahl der Cottbuser Kinder im Jahr 2016/2017	x	Anzahl der Cottbuser Kinder im Jahr 2016/2017 zuzüglich der voraussichtlichen Zurückstellungen von Kindern
100 %		Anteil über 100% ist in der Bedarfsquote zu berücksichtigen
2.767	x	2.842
100 %		102,7 %

Es wurde die Annahme getroffen, dass zusätzlich 75 Kinder in der Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintritt verbleiben, da diese Kinder voraussichtlich nicht eingeschult sondern zurückgestellt werden. Das entspricht einer Quote von **2,7 %**.

Berechnung unvorhergesehener Bedarf

Gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung auch die Vorsorge zu treffen, dass auch ein **unvorhergesehener Bedarf** befriedigt werden kann.

Auf Grund der städtebaulichen Entwicklung und der zur Verfügung stehenden Wohnbauflächenpotentiale wird die Annahme getroffen, dass durch neu entstehende Wohnräume auch der Bedarf an Kindertagesbetreuungsangeboten in einigen Ortsteilen steigen wird. Der Zeitpunkt kann hierbei nicht hinreichend bestimmt werden. Des Weiteren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar wie viele Familien mit Kindern aus anderen Herkunftsländern in Cottbus aufgenommen werden. Aus diesen Gründen wird für die Zukunft ein **unvorhergesehener Bedarf** von ca. 2 % festgesetzt. Das entspricht einer voraussichtlichen Erhöhung der zu erwartenden Inanspruchnahme von ca. 55 Kindern.

Zusammenfassung zur Ermittlung der Bedarfsquote für die Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintritt :

	100,0 % ohne Kinder aus anderen Gemeinden
+	2,1 % Anteil Kinder aus anderen Gemeinden Stichtag 01.12.2015
+	1,1 % ca. 30 Kinder aus anderen Herkunftsländern
+	2,7 % Zurückstellung von Kindern
+	2,0 % unvorhergesehener Bedarf
=	<u>107,9 %</u>

108 % Bedarfsquote ab dem Schuljahr 2016/2017 (aufgerundet)

Die Bedarfsquote für die Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintritt beträgt insgesamt **108 %**. Für jeden Ortsteil der Stadt Cottbus wird die Bedarfsquote extra berechnet und kann im Einzelfall von der gesamtstädtischen Bedarfsquote abweichen.

4.9.4. Bedarfsquote für die Altersgruppe Grundschulalter ab dem Kitajahr 2016/2017

Für Kinder im Grundschulalter wurden für alle Planungsräume nach den Schulstandorten geplant. Entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Hortplatzes zum Schuljahr 2015/2016 ist der Bedarf prozentual zu den Schülerzahlen der jeweiligen Grund-/ Förderschule unter Berücksichtigung berechnet worden. Darüber hinaus wurden drei Varianten zur Qualifizierung der Bedarfsquoten entwickelt.

1. Berechnung einer Mindestbedarfsquote für den Hort

	unbedingter Rechtsanspruch				bedingter Rechtsanspruch		Summe	Mindestbedarfsquote
Jahrgangsstufe	1	2	3	4	5	6	6	<u>61,7%</u>
Inanspruchnahme	100%	100%	80%	60%	20%	10%	370%	

Liegt die Quote der Inanspruchnahme unterhalb von 61,7%, wird für die Planung die Mindestbedarfsquote angesetzt.

2. Berechnung einer durchschnittlichen Bedarfsquote für den Hort entsprechend des gesetzlichen Rechtsanspruches

	unbedingter Rechtsanspruch				bedingter Rechtsanspruch		Summe	Durchschnittliche Bedarfsquote
Jahrgangsstufe	1	2	3	4	5	6	6	<u>66,7%</u>
Inanspruchnahme	100%	100%	100%	100%	0%	0%	400%	

3. Berechnung einer durchschnittlichen Bedarfsquote für den Hort entsprechend des gesetzlichen Rechtsanspruches

	unbedingter Rechtsanspruch				bedingter Rechtsanspruch		Summe	Maximalebedarfsquote
Jahrgangsstufe	1	2	3	4	5	6	6	<u>74,7%</u>
Inanspruchnahme	100%	100%	100%	100%	33%	15%	448%	

Liegt die Quote der Inanspruchnahme oberhalb von 74,7%, wird für die Planung die Maximalebedarfsquote angesetzt.

4.10. Bedarfsentwicklung für die Stadt Cottbus bis zum Planungszeitraum 2022

Mit der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Bedarfsquoten für die jeweiligen Ortsteile von Seite 27-30 und den Plätzen im Bedarfsplan von Seite 35-37 ergeben sich in den zwei Planungsgrößen null Jahre bis drei Jahre (73 %) und drei Jahre bis Schuleintritt (107 %) für das Schuljahr 2016/2017 folgende Platzsituationen:

Kitajahr 2016/2017	null bis unter drei Jahre 72,99 %	drei Jahre bis Schuleintritt 107,23 %	null Jahre bis Schuleintritt gesamt	Schüler gesamt (Grundschulalter)
Anzahl der Kinder	2.362	2.767	5.129	4.373
Bedarf gesamt	1.724	2.967	4.691	3.004
Platzangebot (100 %)	1.582	2.776	4.358	2.904
Defizit (-) Überhang (+)	-142	-191	-333	-100
Bedarf gesamt	1.724	2.967	4.691	
Platzangebot (95 %)	1.503	2.639	4.142	
Defizit (-) Überhang (+)	-221	-328	-549	

Die Bedarfsquoten der Ortsteile wurden für den jeweiligen Planungsraum zusammengefasst und in Summe der Bedarfsquoten für die jeweiligen Planungsräume ergibt sich für die Altersgruppen 0-3 Jahre und 3 Jahre bis zum Schuleintritt die oben dargestellte gesamtstädtische Bedarfsquote.

Das Platzangebot im oberen Teil der Tabelle in der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in Höhe von 4.358 Plätzen entspricht 100%. Dem gegenüber ergibt sich einen Bedarf in Höhe von 4.691 Plätzen (107,6%). Das bedeutet eine voraussichtliche Unterversorgung in Höhe von 333 Plätzen bzw. 7,6%. Das Platzangebot im unteren Teil der Tabelle in der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in Höhe von 4.142 Plätzen entspricht 95 %. Dem gegenüber ergibt sich einen Bedarf in Höhe von 4.691 Plätzen (113,2 %). Das bedeutet eine voraussichtliche Unterversorgung in Höhe von 549 Plätzen bzw. 13,2 %.

Das Platzangebot in der Altersgruppe Grundschulalter in Höhe von 2.904 Plätzen entspricht 100 %. Dem gegenüber ergibt sich einen Bedarf in Höhe von 3.004 Plätzen (103,4%). Das bedeutet eine Unterversorgung in Höhe von 100 Plätzen bzw. 3,4 %.

Aus der Gegenüberstellung von Platzangebot und Gesamtbedarf pro Planungsraum ergibt sich ggf. ein Überangebot an Plätzen oder eine Unterversorgung.

Im Falle der Unterversorgung kann der Ausgleich durch ein in einem benachbarten Planungsraum vorhandenes Überangebot hergestellt werden. Im Falle eines Überangebotes an Plätzen kann dieses in der Stadt Cottbus unter Abwägung folgender Kriterien bestehen bleiben:

- jeweils 5 % Anteil freier Plätze (Überkapazität) im Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten nach aktueller Betriebserlaubnis sind grundsätzlich für die Altersgruppe null Jahre bis zum Schuleintritt und Grundschulalter gesamtstädtisch angemessen
- perspektivische Entwicklung des Planungsraumes und in diesem Zusammenhang Einschätzung des perspektivischen Bedarfes
- Gewährleistung eines Angebotes im Planungsraum von mindestens einer Einrichtung
- Berücksichtigung von ggf. strukturellen Besonderheiten der Überkapazität (z. B. Hort an Schule beziehungsweise an Kita)

Der Abwägungsprozess für die jeweiligen Planungsräume ist zu dokumentieren und im Bedarfsplan darzustellen.

4.10.1. Bedarfsentwicklung für das Kitajahr 2016/2017 nach Planungsräumen mit 100% Platzangebot

	0 bis unter 3 Jahren	3 Jahre bis Schuleintritt	0 bis Schuleintritt gesamt	Grundschulalter
Planungsraum Mitte	73,94%	108,95%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	330	313	643	408
Bedarf ges.	244	341	585	194
Platzangebot	193	320	513	210
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	-51	-21	-72	16
Planungsraum Ost	72,28%	106,07%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	469	577	1.046	896
Bedarf ges.	339	612	951	563
Platzangebot	257	466	723	557
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	-82	-146	-228	-6
Planungsraum Süd	72,76%	107,75%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	727	865	1.592	1.406
Bedarf ges.	529	932	1.461	1.104
Platzangebot	552	960	1.512	1.104
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	23	28	51	0
Planungsraum West	73,09%	107,94%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	368	428	796	593
Bedarf ges.	269	462	731	449
Platzangebot	257	425	682	327
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	-12	-37	-49	-122
Planungsraum Nord	73,29%	106,16%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	468	584	1.052	1.070
Bedarf ges.	343	620	963	694
Platzangebot	323	605	928	706
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	-20	-15	-35	12
Stadt Cottbus ges.	72,99%	107,23%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	2.362	2.767	5.129	4.373
Bedarf ges.	1.724	2.967	4.691	3.004
Platzangebot	1.582	2.776	4.358	2.904
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	-142	-191	-333	-100

4.10.2. Bedarfsentwicklung für das Kitajahr 2016/2017 nach Planungsräumen mit 95% Platzangebot

	0 bis unter 3 Jahren	3 Jahre bis Schuleintritt	0 bis Schuleintritt gesamt	Grundschulalter* ¹
Planungsraum Mitte	73,94%	108,95%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	330	313	643	408
Bedarf ges.	244	341	585	194
Platzangebot	183	304	487	210
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	-61	-37	-98	16
Planungsraum Ost	72,28%	106,07%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	469	577	1.046	896
Bedarf ges.	339	612	951	563
Platzangebot	245	443	688	557
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	-94	-169	-263	-6
Planungsraum Süd	72,76%	107,75%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	727	865	1.592	1.406
Bedarf ges.	529	932	1.461	1.104
Platzangebot	524	913	1.437	1.104
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	-5	-19	-24	0
Planungsraum West	73,09%	107,94%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	368	428	796	593
Bedarf ges.	269	462	731	449
Platzangebot	244	404	648	327
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	-25	-58	-83	-122
Planungsraum Nord	73,29%	106,16%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	468	584	1.052	1.070
Bedarf ges.	343	620	963	694
Platzangebot	307	575	882	706
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	-36	-45	-81	12
Stadt Cottbus ges.	72,99%	107,23%		Anzahl der Schüler
Anzahl der Kinder	2.362	2.767	5.129	4.373
Bedarf ges.	1.724	2.967	4.691	3.004
Platzangebot	1.503	2.639	4.142	2.904
Differenz zw. Bedarf & Plätzen	-221	-328	-549	-100

*¹Das Platzangebot für die Altersgruppe Grundschulalter wurde mit 100% berücksichtigt.

4.10.3. Bedarfsplan der Stadt Cottbus ab dem Schuljahr 2016/2017

			Plätze im Bedarfsplan der Stadt Cottbus				
	Einrichtungen	Betriebs- erlaubnis	davon Plätze 0-3 Jahre	davon Plätze 3 Jahre bis SE	Plätze 0 - SE gesamt	Grundschul- alter	Gesamt
Planungsraum Mitte	Hort „Pünktchen und Anton“	210	0	0	0	210	210
	Katholische Kita „St. Elisabethhaus“	76	19	57	76	0	76
	Kita „Reggiohaus Emilia“	144	48	96	144	0	144
	Kita „Kleine Wonneproppen“	13	4	9	13	0	13
	Kita „Kleine Spreeperlen“	61	30	31	61	0	61
	Kita „Otti“ I	82	30	52	82	0	82
	Kita „Otti“ II	102	32	70	102	0	102
	Plätze Kindertagespflege	35	30	5	35	0	35
Platzangebot gesamt	723	193	320	513	210	723	
Planungsraum Ost	Hort GS Dissenchen	156	0	0	0	156	156
	Kita „Siebenpunkt“	181	33	60	93	88	181
	Kita „Pfiffikus“	170	50	120	170	0	170
	Hort Carl-Blechen-Grundschule	200	0	0	0	200	200
	Ev. Kita „Bodelschwingh“	130	30	60	90	40	130
	Integrationskita „Janusz Korczak“	192	35	84	119	73	192
	Integrationskita „Regenbogen“	60	15	45	60	0	60
	Kita „Spürnasen“	36	14	22	36	0	36
	Kita „Grashüpfer“	37	10	27	37	0	37
	Kita „Merzdorf“	16	5	11	16	0	16
	Kita „Die Merzdorfer Gartenzwerge“	18	7	11	18	0	18
	Kita „Branitzer Parkspatzen“	34	10	24	34	0	34
	Kindertagespflege	50	48	2	50	0	50
Platzangebot gesamt	1.280	257	466	723	557	1.280	

		Plätze im Bedarfsplan der Stadt Cottbus					
	Einrichtungen	Betriebs- erlaubnis	davon Plätze 0-3 Jahre	davon Plätze 3 Jahre bis SE	Plätze 0 - SE gesamt	Grundschul- alter	Gesamt
Planungsraum Süd	Integrationskita „Familienkita“	150	50	100	150	0	150
	Integrationskita „Sonnenschein“	152	56	96	152	0	152
	Feng Shui Integrationskita „Mischka“	203	70	133	203	0	203
	Kita „Max & Moritz“	90	5	85	90	0	90
	SOS Eltern-Kind-Gruppe	5	5	0	5	0	5
	Kita „eSsOhminiS“	14	14	0	14	0	14
	Hort „Max & Moritz“ Haus B	242	0	0	0	242	242
	Hort „Max & Moritz“ Haus C	88	0	0	0	88	88
	Ev. Kita „St. Martin“	46	14	32	46	0	46
	Kita „Sonnenkäferhaus“	22	8	14	22	0	22
	Kita „Am Froschteich“	80	32	48	80	0	80
	Hort „Groß Gaglow“	207	0	0	0	207	207
	Kita „Am Storchennest“	72	22	50	72	0	72
	Kita „Friedrich Fröbel“	90	30	60	90	0	90
	Kita „Süd“	72	24	48	72	0	72
	Kita „Freundschaft“	200	75	125	200	0	200
	Hort „Freundschaft“	190	0	0	0	190	190
	Ev. Kita „Lutherrose“	43	16	27	43	0	43
	Kita „Kinderland Wiesentreff“	210	10	20	30	180	210
	Hort „Waldorf“	95	0	0	0	95	95
	Kita „Montessori Kinderhaus“	145	45	100	145	0	145
	Kita „Rotznasen“	30	11	19	30	0	30
	Hort „Milchstraße“	102	0	0	0	102	102
	Kindertagespflege	68	65	3	68	0	68
	Platzangebot gesamt	2.616	552	960	1.512	1.104	2.616
Planungsraum West	Kita „Anne Frank“	125	49	76	125	0	125
	Integrationskita „Kneipp®-Piraten“	172	50	122	172	0	172
	Hort „Dornröschen“	153	0	0	0	153	153
	Kita „Kirschblüte“	165	30	69	99	66	165
	Kita „Waldorf“	85	30	55	85	0	85
	Ev. Kita „Philipp Melanchthon“	70	28	42	70	0	70
	Ev. Hort „Gottfried-Forck-Grundschule“	108	0	0	0	108	108
	Kita „Christlicher Kindergarten“	19	5	14	19	0	19
	Kita „Krümelkiste“	14	5	9	14	0	14
	Ev. Kita „Klostersternchen“	43	6	37	43	0	43
	Kindertagespflege	55	54	1	55	0	55
	Platzangebot gesamt	1.009	257	425	682	327	1.009

			Plätze im Bedarfsplan der Stadt Cottbus					
	Einrichtungen	Betriebs- erlaubnis	davon Plät- ze 0-3 Jah- re	davon Plätze 3 Jahre bis SE	Plätze 0 - SE ge- samt	Grundschul- alter	Gesamt	
Planungsraum Nord	Hort „Sielow“	168	0	0	0	168	168	
	Hort „Spreeschule“	40	0	0	0	40	40	
	Hort „Astrid Lindgren“	245	0	0	0	245	245	
	Hort „Spielhaus“	101	0	0	0	101	101	
	Kita „Sonnenblume“	200	45	110	155	45	200	
	Kita „Humi Kids“	132	30	70	100	32	132	
	Kita „Montessori Kinderhaus“	160	30	85	115	45	160	
	Kita „Villa Kunterbunt“	66	23	43	66	0	66	
	Kita „Mato Riese“	56	25	31	56	0	56	
	Kita „Fryco Rocha“	65	27	38	65	0	65	
	Ev. Kita „Arche Noah“	37	7	30	37	0	37	
	Kita „Spatzennest“	160	40	90	130	30	160	
	Kita „Rappelkiste“	24	12	12	24	0	24	
	Kita „Wonneproppen“	30	8	22	30	0	30	
	Kita „Skadower Blümchen“	38	10	28	38	0	38	
	Kita „Willmersdorf“	24	8	16	24	0	24	
	Kita „Glühwürmchen“	24	10	14	24	0	24	
		Kindertagespflege	64	48	16	64	0	64
		Platzangebot gesamt	1.634	323	605	928	706	1.634

Stadt Cottbus Einrichtungen im Bedarfsplan	574	0	0	0	574	574
Einrichtungen im Bedarfsplan	6.416	1.337	2.749	4.086	2.330	6.416
Einrichtungen außerhalb Bedarfsplan	0	0	0	0	0	0
Kindertagespflege	272	235	27	262	0	262
Summe Platzangebot 100 % :	7.262	1.582	2.776	4.358	2.904	7.262

4.10.4. Ist-Situation 2015 und Bedarfsentwicklung bis 2022 sowie einen Ausblick bis 2030

Stichtage 01.03.15; 01.06.15; 01.09.15; 01.12.15	null bis unter drei Jahre	drei Jahre bis Schuleintritt	null Jahre bis Schuleintritt gesamt	Schüler gesamt (Grund- schulalter)
Anzahl der Kinder	2.343	2.745	5.088	4.281
Ø Inanspruchnahme Kindertagespflege 2015	206			
Ø Inanspruchnahme Kita 2015	1.193			
Ø Inanspruchnahme ges. 2015	1.399	2.650	4.049	2.663
Ø Platzangebot (100%) 2015			4.258*	2.943
Defizit (-) Überhang (+)			+209	+280
Ø Inanspruchnahme ges. 2015	1.399	2.650	4.049	
Ø Platzangebot (95%) 2015			4.045	
Defizit (-) Überhang (+)			-4	

* ohne das Platzangebot von Einrichtungen außerhalb des Bedarfsplanes

Kitajahr 2016/2017	null bis unter drei Jahre 72,99 %	drei Jahre bis Schuleintritt 107,23 %	null Jahre bis Schuleintritt gesamt	Schüler gesamt (Grund- schulalter)
Anzahl der Kinder	2.362	2.767	5.129	4.373
Bedarf gesamt	1.724	2.967	4.691	3.004
Platzangebot (100 %)	1.582	2.776	4.358	2.904
Defizit (-) Überhang (+)	-142	-191	-333	-100
Bedarf gesamt	1.724	2.967	4.691	
Platzangebot (95 %)	1.503	2.639	4.142	
Defizit (-) Überhang (+)	-221	-328	-549	

- ➔ Erweiterung des Platzangebotes der Ev. Kita „Lutherrose“ von 35 auf 43 Plätze
- ➔ Erweiterung des Platzangebotes der Kita „Kleine Spreeperlen“ von 54 auf 61 Plätze
- ➔ Erweiterung des Platzangebotes der Kita „Mischka“ von 177 auf 203 Plätze
- ➔ Aufnahme der Kita „Glühwürmchen“ mit 24 Plätzen in den Bedarfsplan zum 01.01.2016
- ➔ Aufnahme der Kita „eSsOhminiS“ mit 14 Plätzen in den Bedarfsplan zum 01.09.2016
- ➔ Erweiterung des Platzangebotes der Kindertagespflege um ca. 21 Plätze

Kitajahr 2017/2018	null bis unter drei Jahre 72,97 %	drei Jahre bis Schuleintritt 107,37 %	null Jahre bis Schuleintritt gesamt	Schüler gesamt (Grund- schulalter)
Anzahl der Kinder	2.312	2.753	5.065	4.452
Bedarf gesamt	1.687	2.956	4.643	3.090
Platzangebot (100 %)	1.609	2.876	4.485	2.904
Defizit (-) Überhang (+)	-78	-80	-158	-186
Bedarf gesamt	1.687	2.956	4.643	
Platzangebot (95 %)	1.528	2.734	4.262	
Defizit (-) Überhang (+)	-159	-222	-381	

- ➔ Erweiterung des Platzangebotes der Ev. Kita „Bodelschwingh“ von 130 auf 140 Plätze
- ➔ Erweiterung des Platzangebotes der Kita „Grashüpfer“ von 37 auf 42 Plätze
- ➔ Erhöhung des Platzangebotes der Kita „Glühwürmchen“ von 24 auf 26 Plätze
- ➔ Vorläufige Aufnahme der Kita „Campus“ mit 110 Plätzen in den Bedarfsplan zum 01.03.2018

Kitajahr 2018/2019	null bis unter drei Jahre 72,95 %	drei Jahre bis Schuleintritt 107,34 %	null Jahre bis Schuleintritt gesamt	Schüler gesamt (Grund- schulalter)
Anzahl der Kinder	2.292	2.751	5.043	4.591
Bedarf gesamt	1.672	2.953	4.625	3.162
Platzangebot (100 %)	1.617	2.868	4.485	2.904
Defizit (-) Überhang (+)	-55	-85	-140	-258
Bedarf gesamt	1.672	2.953	4.625	
Platzangebot (95 %)	1.536	2.726	4.262	
Defizit (-) Überhang (+)	-136	-227	-363	

Kitajahr 2019/2020	null bis unter drei Jahre 72,93 %	drei Jahre bis Schuleintritt 107,47 %	null Jahre bis Schuleintritt gesamt	Schüler gesamt (Grund- schulalter)
Anzahl der Kinder	2.261	2.730	4.991	4.645
Bedarf gesamt	1.649	2.934	4.583	3.201
Platzangebot (100 %)	1.608	2.877	4.485	2.904
Defizit (-) Überhang (+)	-41	-57	-98	-297
Bedarf gesamt	1.649	2.934	4.583	
Platzangebot (95 %)	1.528	2.735	4.263	
Defizit (-) Überhang (+)	-121	-199	-320	

Kitajahr 2020/2021	null bis unter drei Jahre 72,95 %	drei Jahre bis Schuleintritt 107,50 %	null Jahre bis Schuleintritt gesamt	Schüler gesamt (Grund- schulalter)
Anzahl der Kinder	2.240	2.681	4.921	4.720
Bedarf gesamt	1.634	2.882	4.516	3.239
Platzangebot (100 %)	1.613	2.872	4.485	2.904
Defizit (-) Überhang (+)	-21	-10	-31	-335
Bedarf gesamt	1.634	2.882	4.516	
Platzangebot (95 %)	1.532	2.730	4.262	
Defizit (-) Überhang (+)	-102	-152	-254	

Kitajahr 2021/2022	null bis unter drei Jahre 72,94 %	drei Jahre bis Schuleintritt 107,43 %	null Jahre bis Schuleintritt gesamt	Schüler gesamt (Grund- schulalter)
Anzahl der Kinder	2.214	2.651	4.865	4.735
Bedarf gesamt	1.615	2.848	4.463	3.245
Platzangebot (100 %)	1.614	2.871	4.485	2.904
Defizit (-) Überhang (+)	-1	+23	+22	-341
Bedarf gesamt	1.615	2.848	4.463	
Platzangebot (95 %)	1.533	2.730	4.263	
Defizit (-) Überhang (+)	-82	-118	-200	

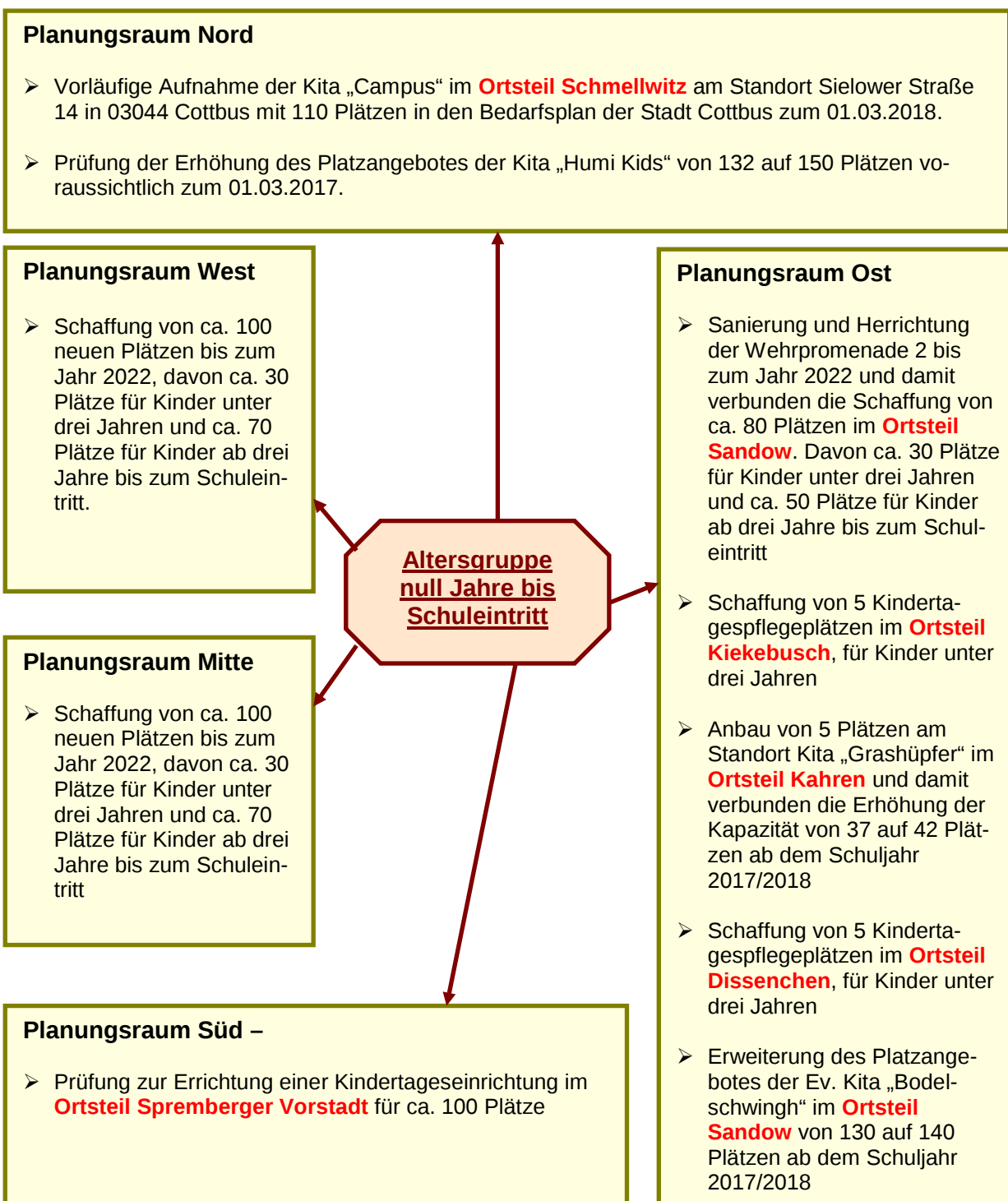
Ausblick Prognose Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus im Schuljahr 2024/2025

Kitajahr 2024/2025	null bis unter drei Jahre 73,13 %	drei Jahre bis Schuleintritt 107,49 %	null Jahre bis Schuleintritt gesamt
Anzahl der Kinder	1.935	2.589	4.524
Bedarf gesamt	1.415	2.783	4.198
Platzangebot (100 %)	1.614	2.871	4.485
Defizit (-) Überhang (+)	+199	+88	+287
Bedarf gesamt	1.415	2.783	4.198
Platzangebot (95 %)	1.533	2.730	4.263
Defizit (-) Überhang (+)	+118	-53	+65

Ausblick Prognose Anzahl der Kinder in der Stadt Cottbus im Schuljahr 2029/2030

Kitajahr 2029/2030	null bis unter drei Jahre 73,08 %	drei Jahre bis Schuleintritt 107,64 %	null Jahre bis Schuleintritt gesamt
Anzahl der Kinder	1.642	2.107	3.749
Bedarf gesamt	1.200	2.268	3.468
Platzangebot (100 %)	1.614	2.871	4.485
Defizit (-) Überhang (+)	+414	+603	+1.017
Bedarf gesamt	1.200	2.268	3.468
Platzangebot (95 %)	1.533	2.730	4.263
Defizit (-) Überhang (+)	+333	+462	+795

4.11. Maßnahmeplanung bis zum Planungszeitraum 2022 für die Altersgruppe null Jahre bis zum Schuleintritt



4.12. Maßnahmeplanung bis zum Planungszeitraum 2022 für die Altersgruppe Grundschulalter

